

Familienangelegenheiten

Erfolgreiche Testamentsvollstreckung

Rede und Antwort

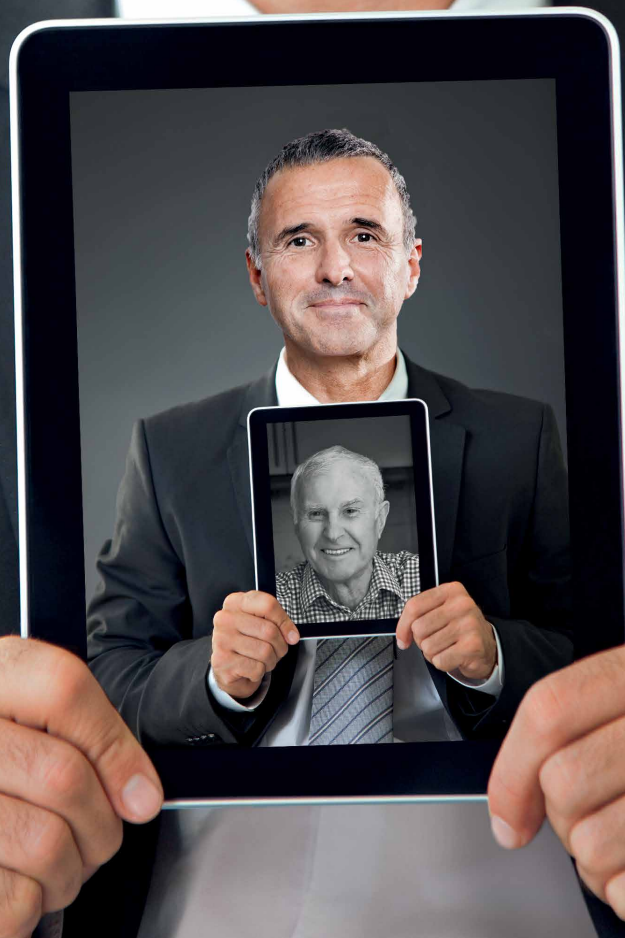
Pflichten gegenüber den Erben

Sicher auf neuem Terrain

Vorbereitung mindert
Gefahrenpotenzial

Gepflegte Beziehung

Vertrauensverhältnis ist
die Basis für den Erfolg



**Meine Zeit gehört
meinen Mandanten.
Und jetzt habe ich
noch mehr davon.**

DATEV DMS classic pro macht die Dokumentenablage in Ihrer Kanzlei digital. Damit profitieren Sie nicht nur von einer schnellen und einfachen Suche, sondern können sich auf das konzentrieren, was wirklich zählt: die Betreuung Ihrer Mandanten. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

www.datev.de/dms



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



Liebe Leserinnen und Leser,



MARKUS KORHERR

Chefredaktion DATEV magazin

Vermögen im Wert von 260 Milliarden Euro, so schätzt das Deutsche Institut für Altersvorsorge, wird künftig Jahr für Jahr den Besitzer wechseln. In den vergangenen Jahrzehnten entstanden große Vermögen. Erbschaften von historischem Ausmaß werden prognostiziert – allein die Wahrscheinlichkeit, ein Haus zu erben, hat sich in den vergangenen drei Jahrzehnten nahezu verdoppelt.

Oft aber gestaltet sich der anstehende Erbfall komplex. Ist eine Erbauseinandersetzung zu erwarten, etwa bei einer Erbengemeinschaft, oder gilt es, minderjährige Erben zu schützen, so bietet es sich an, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Auf diese Weise ist eine professionelle Nachlassabwicklung durch eine fachkundige und neutrale Person gewährleistet.

Zunehmend veranlassen Mandanten ihren Steuerberater, als Testamentsvollstrecker ihren letzten Willen durchzusetzen, weil der Steuerberater aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit die Vermögensverhältnisse, aber auch die familiären Beziehungen bestens kennt. Im Titel wird das Institut der Testamentsvollstreckung skizziert, auf das besondere Verhältnis zu den Erben, aber auch auf mögliche Haftungsfallen hingewiesen, die bei gewissenhafter Ausübung des Amtes vermieden werden können.

Viel Vergnügen bei der Lektüre der aktuellen Ausgabe.

Ihre Meinung interessiert mich. Schreiben Sie mir: magazin@datev.de

Markus Korherr

Meistgelesen und -gesehen



DATEV auf der CeBIT

Verfolgen Sie die Geschehnisse auf der CeBIT in unserem Blog mit Berichten und Interviews vom DATEV-Messestand in Halle 2, Stand A54 sowie Reportagen zu den aktuellen Trends und Neuerungen der weltgrößten Computermesse.

www.datev.de/cebit



Neue Ausgabe DATEV magazin.tv

Alle zwei Monate erscheint eine spannende neue Ausgabe von DATEV magazin.tv. Informieren Sie sich über die Rechtssicherheit des ersetzenden Scannens, Heilberufe als Zukunftsmarkt und Rechtsfragen zur Arbeitnehmerüberlassung.

www.datev.de/magazin-tv



Sind Sie bereit für SEPA?

Sie haben Fragen zur Umsetzung des SEPA-Verfahrens? In unserem Fragen & Antworten-Finder erhalten Sie mit nur vier Klicks die wichtigsten Antworten. Unsere Checklisten unterstützen Sie Schritt für Schritt.

www.datev.de/sepa

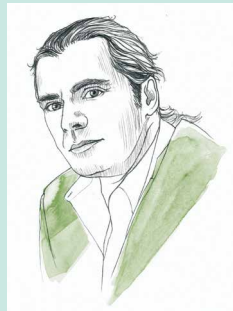
Perspektiven 06

Fluch und Segen

Aus den ersten Buchstaben eines Suchbegriffes erzeugt ein Algorithmus vollständige Wörter. Möglich wird das durch die Generierung von Big Data, also einer gewaltigen Datenmenge, mit der verantwortungsbewusst umgegangen werden sollte.

Jeffrey Ahmad:

„Nicht alles, was durch Big Data möglich ist, darf auch um- und eingesetzt werden.“



Nachrichten Steuer & Recht 19

Praxis 20

20 Formfehler geheilt

Mit der Einführung des „fehlerhaften Bilanzansatzes“ schließt die Organschaftsreform eine Gefahrenlücke für Steuerberater, die schon lange kritisiert wurde. Ob der Ansatz ausreicht, wird sich zeigen.

22 Frühzeitig reagieren

Krisen können jedes Unternehmen treffen. Nur wer in solchen Situationen einen klaren Kopf behält, objektive Urteile fällt und unter Umständen sogar extern Hilfe holt, kann das Schlimmste verhindern. Viel einfacher ist es, sich schon auf Krisen vorzubereiten, wenn diese noch nicht vorliegen.

24 Maßnahmen gegen Steuerkniffe

Internationale Unternehmen, wie Apple, Google und Co., überschreiten mit ihren Unternehmensgewinnen so lange Landesgrenzen, bis kaum noch Steuern anfallen. Die internationale Absprache von Finanzbehörden soll diese gelebte Praxis beenden.

08 Titelthema – Testamentsvollstreckung



08 Zu verwalten sind ...

Testamentsvollstrecker helfen Erblassern, ihren Willen über den Tod hinaus am Leben zu halten. Um diese Aufgabe zu erfüllen, erhält er umfassende Vollmachten, muss aber auch einige Pflichten erfüllen, vor allem gegenüber den Erben.

10 Rede und Antwort

Vollständige Datenweitergabe, eine ordnungsgemäße Verwaltung und ein jährlicher Rechenschaftsbericht. Diese und andere Pflichten gehören zum Amt des Testamentsvollstreckers. Sein Ziel ist es, das hinterlassene Vermögen zu verwalten und zu vermehren.

12 Sicher auf neuem Terrain

Steuerberater sind prädestiniert für die Ausübung einer Testamentsvollstreckung. Doch weil es sich dabei um ein bisher vernachlässigtes Themenfeld handelt, sollten sich Interessierte vorab über Chancen und Risiken informieren.

16 Gepflegte Beziehung

Steuerberater genießen meist das Vertrauen ihrer Mandanten und erhalten weitreichende Einblicke in deren Geschäftsgebaren. Dieses besondere Verhältnis zwischen Mandant und Berater bereitet das Fundament für die Aufgaben der Testamentsvollstreckung, ein durchaus lohnendes Geschäft.



Nachrichten aus der Genossenschaft 27

Impressum 27

Kanzleimanagement 28

28 Bloß nichts übersehen

Einbruch und Raub findet nicht mehr nur in der realen Welt statt. Auch die digitale Kriminalitätsrate steigt immer weiter an. Das größte Sicherheitsrisiko sitzt dabei oft vor dem Computer. Regelmäßige Schulungen und eine umfassende Virenprüfung können Abhilfe schaffen.

30 Suche schlaue Steuerhelfer

Der Berufsstand der Steuerberater hat ein Nachwuchsproblem. Händeringend wird deshalb qualifiziertes Personal gesucht. Die Erfolgsquoten der unterschiedlichen Wege weichen teils stark voneinander ab.

32 Einfach sicher

Jedes Passwort sollte nur für einen Account genutzt werden. Doch wer kann sich schon 20 unterschiedliche, komplexe Zugangscodes merken? Niemand! Deswegen reichen für unwichtige Daten auch einfache Passwörter aus. Oder?

Werte & Visionen 38

Alle Hände voll zu tun

Carsten Lichtlein hat die Handball-Weltmeisterschaft 2007 gewonnen. Doch der Profi-Torwart sonnt sich nicht nur im Ruhm des Moments. Er denkt auch an die Zeit nach seinem Karriereende. Deswegen hat er die Ausbildung zum Steuerfachangestellten gemacht und arbeitet „nebenbei“ in einer Kanzlei, die ihm den Spagat zwischen Sport und Büro ermöglicht.



33 DATEV news

33 Verbessertes Tool zeigt die Kosten

Sichere Datenspeicherung im DATEV-Rechenzentrum – kein Problem. Der DaSo-Kostenrechner zeigt, was das kostet.

35 Workshops, Seminare, Infos

Möglichkeiten, vom DATEV-Know-how zu profitieren

36 Für Personalprofis

Elektronisches Wissen Personalmanagement unterstützt bei Chef- und Personalaufgaben.

37 Jahresabschluss einer GmbH 2013

Seminar über fachliche und gesetzliche Neuerungen

VORSCHAU
AUSGABE
04 / 14

Titelthema

Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Der Gesetzgeber bietet mit der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) eine neue Rechtsformvariante für Kanzleihinhaber an. Was sich dahinter verbirgt, beleuchtet das DATEV magazin in seiner nächsten Ausgabe.

Fluch und Segen

Autor | Jeffrey Ahmad

Datability

Sie tragen im Suchfenster einen Begriff ein und noch während des Tippens zeigt sich dieser vollständig – plus weiterführender Vorschläge. Der Online-Shop bietet auf der Startseite Produkte an, die zu Ihren jüngsten Web-Recherchen oder versendeten Nachrichten passen. Willkommen in der Welt von Big Data!

Datability ist das Motto der diesjährigen CeBIT – ein Kunstwort, das einerseits Big Data (viele Daten), aber auch die Fähigkeit (ability) und Verantwortung (responsibility), damit umzugehen, beschreibt.

Mit dem Begriff Big Data wird das Durchsuchen und Analysieren von großen, heterogen strukturierten Daten aus unterschiedlichen Quellen beschrieben. Dazu wird eine Software-Technologie eingesetzt, die aufgrund ihres skalier- und verteilbaren Charakters die Daten sehr schnell verarbeiten kann. Viele Lösungen basieren auf einem von Google mit einem US-Patent geschützten Algorithmus namens MapReduce, der die notwendige parallele Verarbeitung von Datenmengen in einer Größenordnung von Petabytes (1PB sind 1.000.000 GB) ermöglicht.

Einsatzszenarien mit großen Datenmengen

Um sich eine Vorstellung von wirklich großen Datenmengen zu machen, seien hier ein paar Zahlen genannt. Facebook verwaltet täglich 500 Terabytes an Bildern, Posts und Likes/Gefällt mir. 2012 wurden täglich 144 Milliarden E-Mails mit durchschnittlich 26 Kilobytes versendet. Das ergibt 3,4 Petabytes oder circa 720.000 vollgeschriebene DVDs pro Tag. Das Datenaufkommen im Internet wird bis 2017 auf etwa 1,4 Zettabytes (1 ZB sind 1.000.000.000.000 GB) pro Jahr anwachsen. Ein entsprechender Stapel beschriebener DVDs würde in etwa von der Erde bis zum Mond reichen.

Eine inhaltliche, feingranulare Analyse des gesamten Internets ist nicht sinnvoll. Bevor Big Data zum Einsatz kommt, gilt zunächst folgende Überlegung: Mithilfe welcher Daten kann durch Analyse ein – normalerweise – wirtschaftlicher Nutzen erzielt werden?

Typische Big-Data-Szenarien für Unternehmen sind gezielte Werbemaßnahmen (basierend auf Auswertungen von Webstatistiken hinsichtlich Ort, Demografie, Artikelauswahl und anderer Profildaten der Internetnutzer), agile IT-Ressourcenplanung (durch Auswertung von Log-Dateien der IT-Infrastruktur, die auf Engpässe oder Flaschenhälse hindeuten) oder Smart Metering (intelligente Energieverbrauchs- und Bereitstellungssteuerung durch Auswertung des Nutzungsverhaltens und ortsabhängiger Klima- und Wetterdaten).

Neben den wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen und/oder deren Kunden gibt es weitere Einsatzgebiete, in denen Sicherheits- und

Überwachungsaspekte im Vordergrund stehen. Hier werden Bewegungsprofile, soziale Kontakte oder potenziell verdächtige Inhalte von Internet- und Handynutzern gespeichert und in Echtzeit oder zeitlich nachgelagert analysiert. So wurde beispielsweise im Zuge der Enthüllungen von Edward Snowden bekannt, dass der Auslandsgeheimdienst der USA, die NSA (National Security Alliance), unter anderem täglich fünf Milliarden Datensätze von Mobiltelefonen und 200 Millionen SMS sammelt und auswertet. Das ist besorgniserregend.

Die Kehrseite von Big Data

Sowohl die vielfältige Datenmenge als auch die allgemein bereitwillige und leichtfertige Weitergabe von Informationen, führt zu einer unerwünscht transparenten Privatsphäre. Denn die preisgegebenen persönlichen Informationen erfolgen häufig unbewusst und ungewollt.

Ein Teil des Geschäftsmodells kostenloser Social-Media-Dienste besteht im Sammeln und Analysieren von Daten sowie dem Verkauf an Dritte. Kunde ist normalerweise der, der für ein Produkt oder eine Dienstleistung zahlt. Also sind Nutzer sozialer Netzwerke weniger Kunden als vielmehr Produkt oder Lieferant verwertbarer Daten zum Beispiel an die Werbeindustrie.

Das Datenschutzniveau von Diensten aus dem Internet entspricht nicht immer dem eigenen Schutzempfinden und der für sich selbst beanspruchten informellen Selbstbestimmung. Weitreichende AGBs werden trotzdem bestätigt, da man den Dienst schließlich nutzen möchte und die verklausulierte Juristensprache nicht versteht. Bereitgestellte, digitale Informationen wie soziale Kontakte, Likes/Gefällt mir, Multimediainhalte, Kommentare und Beiträge finden sich dann in den Analysewerkzeugen von Dritten mit unbekanntem Absichten wieder. Selbst bei anonymisierten und pseudonymisierten Daten, wie der Unkenntlichmachung des Namens, kann durch die Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Quellen der Personenbezug wiederhergestellt werden. Auch können Informationen im Verborgenen ausgewertet und für den Betroffenen nachteilig genutzt werden. Exakte Standorte werden durch eingebuchte Mobiltelefone in Funkzellen ermittelt. Im Extremfall wird aufgrund von unachtsamen Datenauswertungen ein harmloser Cafébesucher einer vom Überwachungsschutz observierten Personengruppe



JEFFREY AHMAD

kümmert sich bei DATEV in der Abteilung IT-Research vor allem um Social Software und Cloud Computing.

zugeordnet, da sich die Bewegungsdaten gleichen – mit unabsehbaren Konsequenzen. Die weitreichenden technischen Möglichkeiten der Behörden und die international bestehende Intransparenz oder Verschleierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beunruhigt nicht nur die Bundesrepublik.

Die Zukunft von Big Data

Aus Anwendersicht ist der Nutzen nicht immer ersichtlich, da es kein Produkt Big Data gibt. Stattdessen werden auf entsprechenden Analysen basierende Dienste wie maßgeschneiderte Informationen, ideale Verkehrsführung oder hochverfügbare EDV-Systeme angeboten. Auch das im Januar von Amazon angekündigte vorausschauende Versenden von Paketen noch vor der Bestellung ist nur mit entsprechenden Analysen großer Datenmengen möglich. Der Einfluss von Big Data nimmt analog zu digitalisierten Prozessen und bereitgestellten elektronischen Daten zu. Exemplarisch sind die nationalen und europäischen Bestrebungen zu Open Data, Behördendaten über das Internet für Mensch und Maschine verfügbar zu machen. Damit werden Qualität und Quantität nutzbarer Daten für Big Data signifikant aufgewertet.

Neue Software-Konzepte wie MapReduce oder NoSQL (Not Only SQL, also funktional über heutige relationale Datenbanken hinaus) werden in Verbindung mit leistungsfähiger und flexibler Hardware-Architektur, wie beispielsweise in schnellen In-Memory-Datenbanken (In-Memory bedeutet, dass Daten im schnellen Arbeitsspeicher gehalten und nicht auf Festplatten ausgelagert werden), eingesetzt, und führen zu einer noch schnelleren Verarbeitungsgeschwindigkeit von noch größeren Datenmengen und damit zu weiteren Einsatzmöglichkeiten.

Digital Natives und folgende Generationen gehen mit persönlichen und sonstigen Daten im Internet eher leichtfertig um. Zudem zielen immer mehr Cloud-Anwendungen und Apps auf die Gewinnung persönlicher Nutzerdaten, wodurch Big Data weiter gespeist wird.

DATEV und Big Data

Nicht alles, was durch Big Data technisch machbar ist, darf auch umgesetzt werden. Zum Schutz vor Missbrauch regelt das Bundesdatenschutzgesetz die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten auch für Analysen. DATEV hält diese Vorgaben strikt ein.

Verwendungszweck und der Verarbeitungsrahmen der DATEV anvertrauten Kundendaten sind in der Einwilligung der Beitrittserklärung unserer Mitglieder festgelegt und der Datenbestand kann deswegen nicht beliebig – auch nicht anonymisiert – analysiert werden, sondern ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers. Anonyme Auswertungen finden bei DATEV für Produktentwicklungen und Branchenvergleiche nur statt, wenn der Auftraggeber vorher explizit zugestimmt hat. Trotz aller bedenklichen Auswüchse und unter Einhaltung des Verarbeitungsrahmens hat Big Data aus DATEV-Sicht durchaus Potenzial für die Mitglieder, sofern die Datensammlung sinnvoll und sorgfältig erschlossen wird. Durch die Analyse und Verknüpfung von großen, heterogen strukturierten Datenmengen lassen sich Zusammenhänge und Erkenntnisse ableiten, die sich für informationstechnische Verbesserungen, betriebswirtschaftliche Empfehlungen oder Wissens- und Informationsmanagement verwenden lassen. Ergebnisse und Analysen sind potenziell sowohl für unternehmenseigene Zwecke als auch für Kundendienstleistungen interessant. ●

Zu verwalten sind ...

Autor | Robert Brütting

Testamentsvollstreckung

Einen Testamentsvollstrecker zu benennen, kann aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein. In erster Linie wird es darum gehen, Streit unter den Erben zu vermeiden und den letzten Willen des Erblassers zu berücksichtigen.



... die Konzernzentrale, ...

Das Institut der Testamentsvollstreckung soll dem Erblasser ermöglichen, seinen Willen über den Tod hinaus rechtlich „am Leben zu halten“. Im Testament oder Erbvertrag kann der Erblasser einem Testamentsvollstrecker die Ausführung von letztwilligen Verfügungen übertragen. Beispiele sind die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft unter den Miterben, die Erfüllung von Vermächtnissen, die Verwaltung des Nachlasses durch sogenannte Dauervollstreckung und sogar die jahrelange Führung eines zum Nachlass gehörenden Unternehmens.

Stets hat der Testamentsvollstrecker dabei die Stellung eines Treuhänders. Er ist zwar hinsichtlich des betroffenen Vermögens verfügungsbefugt, wird aber nicht Inhaber dieses Vermögens.

Das Amt des Testamentsvollstreckers

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der Testamentsvollstrecker nicht Vertreter des Erben oder des Erblassers und auch nicht Beauftragter des Erblassers ist. Vielmehr ist er Inhaber eines privaten Amtes und übt hierbei kraft eigenen Rechts ein Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Nachlass des Erblassers aus – mit dem Ziel, den letzten Willen

des Erblassers entsprechend der Verfügung von Todes wegen sowie der geltenden Gesetze zur Geltung zu bringen.

Dieses Amt und die entsprechenden Pflichten daraus, deren schuldhaftige Verletzung zu Haftungsansprüchen gegen den Testamentsvollstrecker führen kann, beginnen mit der Annahme der Testamentsvollstreckung (§ 2202 Abs. 1 BGB). Geprägt ist die Ausübung des Verwaltungs- und Verfügungsrechts durch die Beziehungen zu den Erben und möglichen Pflichtteilsberechtigten.

Sinn und Zweck der Testamentsvollstreckung

Durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers möchte der Erblasser nach seinem Ableben sicherstellen, dass seine im Testament getroffenen letztwilligen Verfügungen tatsächlich zur Ausführung gelangen. Das Gesetz gibt ihm dazu das Recht nach § 2197 Absatz 1 BGB, wonach der Erblasser durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen kann.

Zahlreich sind auch die Fälle, in denen Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament den überlebenden Ehegatten zum Testaments-



... das Barvermögen und ...

vollstrecker ernennen. Unter Berücksichtigung dieser Motivationen bietet das Gesetz dem Erblasser zwei Möglichkeiten.

Abwicklungsvollstreckung

Der Erblasser kann auf der einen Seite eine Abwicklungsvollstreckung über seinen Nachlass anordnen. Gemäß § 2203 BGB muss der Testamentsvollstrecker den Nachlass nach den Anordnungen im Testament verteilen. Eine Abwicklungsvollstreckung bietet sich für den Fall an, in dem es zu einer Erbauseinandersetzung zwischen mehreren Miterben kommt. Der Testamentsvollstrecker kann hier den Willen des Erblassers durchsetzen und zwischen den Erben vermitteln.

Dauervollstreckung

Der Erblasser kann auf der anderen Seite auch eine Dauervollstreckung mit einer grundsätzlichen Höchstdauer von 30 Jahren anordnen. Hierbei überträgt der Erblasser die Verwaltung des Nachlasses nach § 2209 BGB auf den Testamentsvollstrecker, ohne ihm dabei andere Aufgaben als die Verwaltung zu übertragen.

Der Testamentsvollstrecker verwaltet den Nachlass für einen gewissen Zeitraum. Er übernimmt für diesen Zeitraum eine Reihe von Aufgaben, zum Beispiel die Vermietung von Immobilien oder die Anlage von Geld. Dadurch kann der Nachlass auf längere Zeit erhalten bleiben oder bei einem Minderjährigen kann dessen Volljährigkeit abgewartet werden, damit dieser im Geschäftsverkehr rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen kann.

Gemäß § 2210 Satz 2 BGB kann der Erblasser anordnen, dass die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des Einen oder des Anderen fort dauern soll. Die 30-jährige Höchstdauer kann damit überschritten werden, zum Beispiel bei einem behinderten Erben.

Kontrolle

Ob ein Testamentsvollstrecker seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, wird nicht etwa durch eine automatische gerichtliche Beaufsichtigung sichergestellt. Das ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Der Erblasser kann aber auch nicht im Testament individuell letztwillig verfügen, den Testamentsvollstrecker einer gerichtlichen Aufsicht zu unterstellen. Eine solche Verfügung würde ins Leere gehen. Folglich kann das Nachlassgericht den Testamentsvollstrecker auch nicht durch Zwangsmittel zur Erfüllung von Pflichten gegenüber den Erben anhalten.

Das Gericht wird das Vorliegen von Pflichtverletzungen nur dann überprüfen, wenn es konkret individuell angerufen wird. Beispielsweise kann der Testamentsvollstrecker auf Antrag eines Beteiligten, etwa eines Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Auflagebegünstigten, aus wichtigem Grund, also bei grober Pflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, gemäß § 2227 BGB entlassen werden (vgl. als Beispiel OLG München in MittBayNot 2009, 243 ff.).

Eine faktische Kontrolle besteht mehr darin, dass ein Erbe oder Vermächtnisnehmer gemäß § 2219 BGB Schadensersatzansprüche gegen den Testamentsvollstrecker wegen schuldhafter Pflichtverletzung geltend macht. ●

Das Gericht wird das Vorliegen von Pflichtverletzungen nur dann überprüfen, wenn es konkret individuell angerufen wird.



... die Aktienanteile.

Rede und Antwort

Autor | Dr. Lutz Förster

Der Testamentsvollstrecker und die Erben

Gegenüber den vom Erblasser Bedachten hat ein Testamentsvollstrecker zahlreiche Pflichten, die beim Verstoß gegen eine ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses auch Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können.

Das Verhältnis zwischen Testamentsvollstrecker und Erbe ist juristisch durch ein gesetzliches Schuldverhältnis geprägt. Unter einem solchen gesetzlichen Schuldverhältnis wird eine Rechtsbeziehung verstanden, durch die zwischen mindestens zwei Personen eine Verpflichtung kraft Gesetzes begründet wird. Insoweit ist der Testamentsvollstrecker nicht der gesetzliche Vertreter der Erben, da er ein eigenes privates Amt ausübt. Folglich werden die Erben mit dem Tod des Erblassers zwar Eigentümer des Nachlasses, ihre Stellung als Erben wird aber durch die Bestellung eines Testamentsvollstreckers stark eingeschränkt.

Als Ausgleich dafür ist der Testamentsvollstrecker den Erben gegenüber in weitem Umfang zur Auskunftserteilung und Rechenschaft über seine Amtsführung verpflichtet.

Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung

Mit Beginn der Vollstreckung hat der Testamentsvollstrecker das Recht, nach § 2205 Satz 1 BGB den Nachlass in Besitz zu nehmen und über ihn zu ent-

scheiden. Der Testamentsvollstrecker ist in seiner Entscheidungsbefugnis über den Nachlass frei. Eine Beschränkung erfährt er nur durch den im Testament festgelegten Willen des Erblassers.

Hat der Erblasser im Testament verfügt, dass etwa ein bestimmter Gegenstand nach seinem Tod nicht veräußert werden darf, muss sich der Testamentsvollstrecker im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung daran halten. Sollte er den Gegenstand dennoch gegen den Willen des Erblassers verkaufen, verstößt er zwar im Verhältnis zum Erblasser gegen das Testament. Die Veräußerung ist aber dennoch kraft Ausübung seines Amtes gegenüber dem Käufer wirksam. Im Verhältnis zu den Erben verstößt er aber gegen den im Gesetz festgelegten Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung. Nach § 2216 Abs. 1 BGB ist der Testamentsvollstrecker zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Ordnungsgemäße Verwaltung bedeutet die gewissenhafte und sorgfältige Ausführung der Tätigkeit. Der Testamentsvollstrecker muss das ihm anvertraute Vermögen folglich erhalten und nach Möglichkeit mehren. Eine Entscheidung gegen den Willen des Erblassers macht ihn gegenüber den Erben



schadensersatzpflichtig, es sei denn, die Erben tragen diese Abweichung vom Erblasserwillen mit.

Nachlassverzeichnis

Mit Beginn der Testamentsvollstreckung muss der Testamentsvollstrecker dem Erben ein Verzeichnis über die Nachlassgegenstände, die seiner Verwaltung unterliegen, aushändigen, § 2215 Abs. 1 BGB. Anhand eines solchen Nachlassverzeichnisses können die Erben ein Nachlassinventar erstellen, mit deren Hilfe sie im Falle einer möglichen Überschuldung des Nachlasses, ihre Haftung mit dem Privatvermögen auf das Nachlassvermögen beschränken können. Der Testamentsvollstrecker muss ihnen dafür entsprechend alle Informationen zur Verfügung stellen.

Auskunftspflicht

Daneben muss der Testamentsvollstrecker während einer Testamentsvollstreckung auf Verlangen der Erben Auskunft über seine Tätigkeit erteilen. Seine Auskunftspflicht besteht solange, wie die Erben ein berechtigtes Interesse an der Auskunft haben.

Benachrichtigungspflicht

Neben der Auskunftspflicht kann den Testamentsvollstrecker aber auch eine Benachrichtigungspflicht gegenüber den Erben treffen. Diese Pflicht hängt jeweils von der Bedeutung des vom Testamentsvollstrecker abzuschließenden Geschäfts ab und muss unaufgefordert und vor Abschluss des Geschäfts erfüllt werden. Eine Benachrichtigungspflicht kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Testamentsvollstrecker im Hinblick auf die Verwaltung des Nachlasses risikoreiche oder spekulative Geschäfte tätigen möchte. Im Einzelfall muss dann danach gefragt werden, ob für einen umsichtigen und gewissenhaften Testamentsvollstrecker eine Pflicht zur Information gegenüber den Erben geboten ist.



DR. LUTZ FÖRSTER

Rechtsanwalt und Spezialist für Erb- und Stiftungsrecht in eigener Kanzlei in Brühl. Er ist zudem bundesweit als Autor und Dozent für erb- und stiftungsrechtliche Themen tätig.

Rechenschaftspflichten

Bei Anordnung einer Dauervollstreckung im Testament hat der Erbe zudem einen Anspruch auf jährliche Rechnungslegung, §§ 2218 I, II, 666 BGB. Gegenüber der Auskunftspflicht muss der Testamentsvollstrecker hier die gesamten Abläufe seiner Geschäftsvorgänge und alle Ergebnisse der Geschäftstätigkeiten mit dem Nachlass darstellen. Er kann dieser Pflicht dadurch nachkommen, dass er eine Übersicht über die Entwicklung des Nachlassvermögens mit zeitlich geordneten Belegen beziehungsweise Kontoauszügen vorlegt.

Nach dem Ende der Testamentsvollstreckung muss der Testamentsvollstrecker auf Verlangen der Erben Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen. Auch hier muss der Testamentsvollstrecker keine Bilanz erstellen, sondern lediglich eine

geordnete Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben fertigen. Auch sämtliche Akten und Belege sind abzugeben. Die Erben können die Herausgabe des Nachlasses und aller Erträge verlangen.

Dabei haben sie auch einen Anspruch auf die Gegenstände, die der Testamentsvollstrecker mit Mitteln des Nachlasses erworben hat. Darüber ist ein Bestandsverzeichnis anzufertigen, dessen Vollständigkeit der Testamentsvollstrecker an Eides statt zu versichern hat. ●

Die Auskunftspflicht besteht solange, wie die Erben ein berechtigtes Interesse an der Auskunft haben.



Sicher auf neuem Terrain

Autor | Dr. Axel Adrian

Haftungsfragen rund um die Testamentsvollstreckung

Die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers kann interessant und lukrativ sein, andererseits aber auch riskant. Zu klären ist die Frage, wann, wie und gegenüber wem der Testamentsvollstrecker bei schuldhaftem Handeln haftet.

Zentrale Vorschrift für die Haftung des Testamentsvollstreckers ist § 2219 BGB mit folgendem Wortlaut: „Verletzt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstandenen Schaden den Erben, und soweit ein Vermächtnis zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnisnehmer verantwortlich. Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner.“

Um einen Anspruch aus § 2219 BGB herzuleiten, ist erforderlich, dass eine Pflicht des Testamentsvollstreckers besteht, diese verletzt wurde, daraus kausal ein Schaden entstanden ist und dem Testamentsvollstrecker bei all dem ein Verschulden zur Last fällt.

Diese drohende Haftung ist letztendlich das wichtigste Mittel, um sicherzustellen, dass der Wille des Erblassers auch nach seinem Tod durch die Testamentsvollstreckung vollzogen wird, also um den Testamentsvollstrecker zu kontrollieren.

Der Erblasser kann in der Verfügung von Todes wegen den Testamentsvollstrecker von dieser Haftung auch nicht befreien, da es sich gemäß § 2220 BGB bei den Vorschriften der §§ 2215, 2216, 2218 und 2219 BGB um zwingendes Recht handelt.

Haftungsgläubiger

Der Testamentsvollstrecker hat es bei Durchführung seiner Aufgaben mit einer Vielzahl von Personen zu tun. Dennoch regelt die entscheidende Haftungsvorschrift des § 2219 BGB nach dem klaren Wortlaut aus-

drücklich nur das Verhältnis des Testamentsvollstreckers zu Erben und Vermächtnisnehmern. Insoweit haftet er gemäß § 2219 BGB persönlich aufgrund des gesetzlichen Schuldverhältnisses zwischen ihm und dem Erben (Vor-, Nach- und Miterbe) sowie dem Vermächtnisnehmer (Vor-, Nach-, Mit- und Untervermächtnisnehmer).

Dritten gegenüber haftet der Testamentsvollstrecker nach dieser Vorschrift nur, wenn diese Dritten Rechtsnachfolger der genannten Berechtigten sind. Übrige Beteiligte, wie Nachlassgläubiger, Nachlassschuldner, Pflichtteilsberechtigte oder aus Auflagen begünstigte Personen haben keinen Anspruch aus § 2219 BGB, sondern können bestenfalls deliktische Ansprüche aus unerlaubter Handlung nach den §§ 823 ff. BGB herleiten.

Ein weiterer Haftungstatbestand ergibt sich für diese übrigen Beteiligten allerdings noch aus § 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB (culpa in contrahendo = c.i.c.), also wenn dem Testamentsvollstrecker zum Beispiel bei einer Vertragsanbahnung in Erfüllung seiner Aufgaben Sorgfaltspflichtverletzungen unterlaufen. Erben und Vermächtnisnehmer können diese Ansprüche aus Delikt und c.i.c. übrigens auch geltend machen.

Verschuldensmaßstab

Der Verschuldensmaßstab des Anspruchs nach § 2219 BGB ist gemäß § 276 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit. Es genügt insoweit auch leichte Fahrlässigkeit. Das Verschulden eines Gehilfen des Testamentsvollstreckers hat der Testamentsvollstrecker nach § 278 BGB wie eigenes zu

vertreten. Liegt eine erlaubte Übertragung eigener Obliegenheiten auf einen Dritten vor, haftet der Testamentsvollstrecker für dessen sorgfältige Auswahl, Anweisung und Überwachung. Liegt eine unerlaubte Übertragung vor, haftet der Testamentsvollstrecker für jeden Schaden, der ausgeblieben wäre, wenn er selbst gehandelt hätte.

Ein Mitverschulden des geschädigten Erben oder Vermächtnisnehmers wird wie üblich nach § 254 BGB mitberücksichtigt. An die Sorgfalt eines Testamentsvollstreckers werden dabei hohe Anforderungen gestellt.

Fehlen dem Testamentsvollstrecker für die Amtsführung die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen, kann schon die Annahme oder die Beibehaltung des Amtes sein Verschulden begründen.

Auf jeden Fall muss er sich sachkundig beraten und unterstützen lassen und darf insbesondere vom Erben vorgebrachte Vorschläge und Bedenken nicht ohne gewissenhafte Prüfung übergehen.

Schadensersatzanspruch des Erben

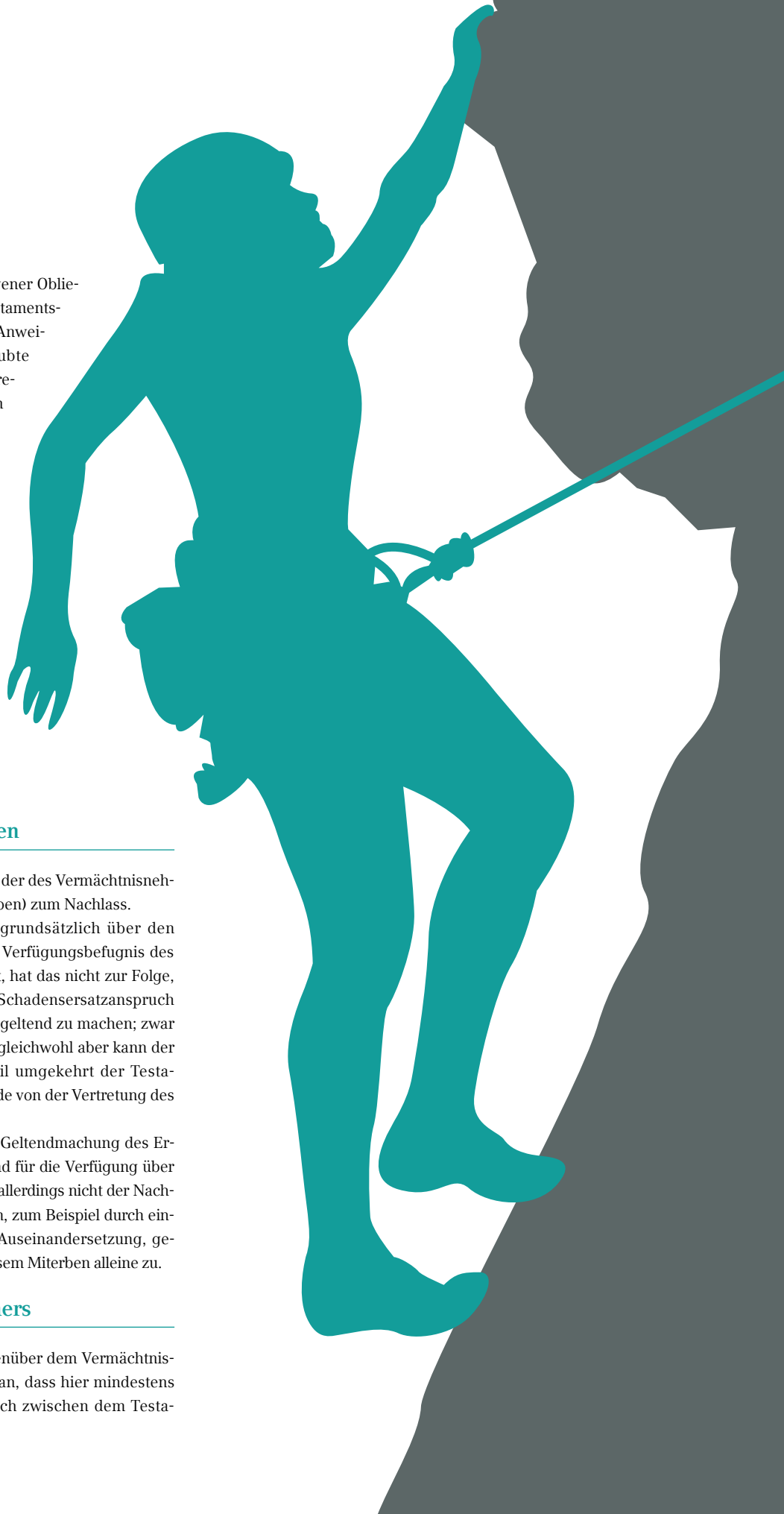
Der Schadensersatzanspruch des Erben (nicht der des Vermächtnisnehmers) gehört als Surrogat (auch beim Alleinerben) zum Nachlass.

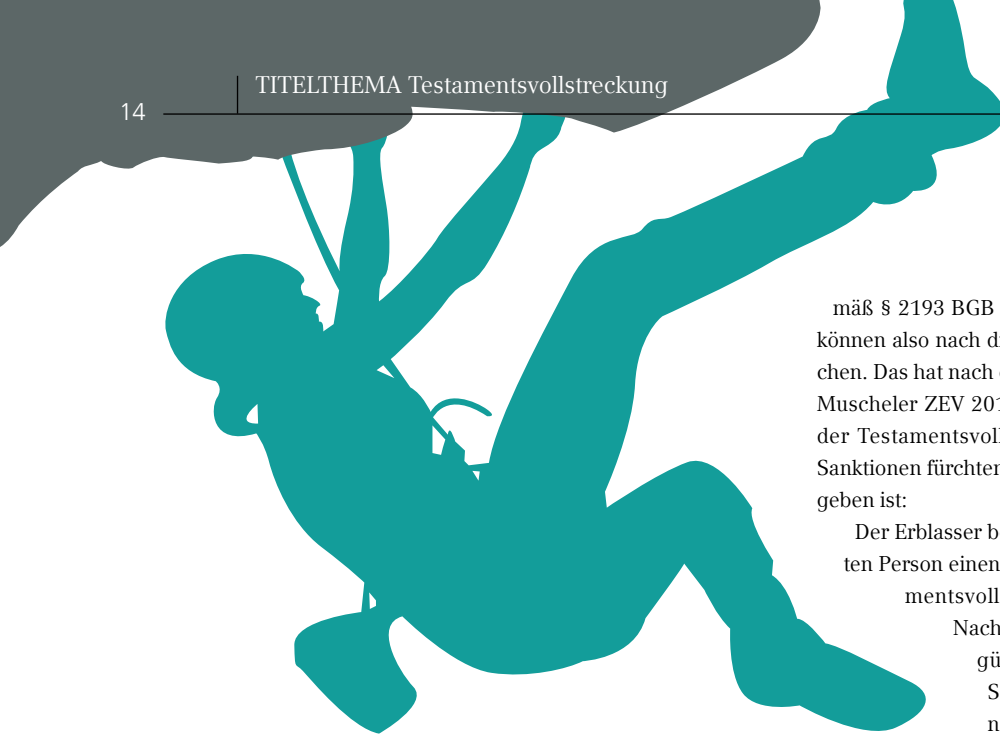
Auch wenn der Testamentsvollstrecker grundsätzlich über den Nachlass verfügungsbefugt ist und damit die Verfügungsbefugnis des Erben beschränkt oder gar ausgeschlossen ist, hat das nicht zur Folge, dass es dem Erben unmöglich wäre, diesen Schadensersatzanspruch gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend zu machen; zwar scheint sich das aus § 2212 BGB zu ergeben, gleichwohl aber kann der Erbe diesen Anspruch geltend machen, weil umgekehrt der Testamentsvollstrecker als Nachlassschuldner gerade von der Vertretung des Nachlasses insoweit ausgeschlossen ist.

Bei einer Mehrheit von Erben sind für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs im Allgemeinen § 2039 BGB und für die Verfügung über den Anspruch § 2040 BGB maßgebend. Wenn allerdings nicht der Nachlass insgesamt, sondern nur einer der Miterben, zum Beispiel durch einseitige individuelle Benachteiligung bei der Auseinandersetzung, geschädigt ist, dann steht der Ersatzanspruch diesem Miterben alleine zu.

Ansprüche des Vermächtnisnehmers

Die Haftung des Testamentsvollstreckers gegenüber dem Vermächtnisnehmer ist etwas komplizierter. Das liegt daran, dass hier mindestens ein Drei-Personen-Verhältnis vorliegt, nämlich zwischen dem Testa-





mentstvollstrecker (Inhaber eines privaten Amtes), dem Erben (Inhaber des Nachlasses, zum Beispiel als Eigentümer des Nachlassgrundstücks) und dem Vermächtnisnehmer (Gläubiger des Vermächtnisanspruchs).

Nur der Erbe, nicht aber der Testamentsvollstrecker, ist dabei Schuldner dieses Vermächtnisanspruchs. Dennoch haftet der Testamentsvollstrecker unmittelbar nach § 2219 BGB einem Vermächtnisnehmer gegenüber, auch wenn die Pflichten, deren Verletzung durch die Haftungsvorschrift des § 2219 BGB in Bezug genommen wurden (also die §§ 2215 bis 2218 BGB), nur vom Erben und nie vom Vermächtnisnehmer sprechen sollten.

Anspruchsberechtigt ist, soweit zum Beispiel ein Vermächtnis zu vollziehen ist, nur der Vermächtnisnehmer (einschließlich des Unter- und Nachvermächtnisnehmers). Der Schadensersatzanspruch des Vermächtnisnehmers gehört dabei nicht zum Nachlass.

Der Vermächtnisnehmer braucht beziehungsweise kann seinen Ersatzanspruch nicht zunächst gegen den Erben oder den sonstigen Beschwerten geltend machen, sondern muss sich sogleich an den Testamentsvollstrecker halten, zum Beispiel dann, wenn durch dessen Verschulden die Leistung des vermachten Gegenstands unmöglich geworden ist. Obwohl nur der Erbe, nicht aber der Testamentsvollstrecker Schuldner des Vermächtnisanspruchs ist, stellt die Pflicht des Testamentsvollstreckers die Erbringung einer eigenen Leistung dar.

Der Testamentsvollstrecker selbst, nicht der Erbe, schuldet die Vornahme einer unvertretbaren Handlung, die zur Erfüllung des Vermächtnisses erforderlich ist, da sie nur seiner Rechtsmacht unterliegt. Kommt also zum Beispiel der Testamentsvollstrecker mit der Erfüllung des Vermächtnisses in Verzug, so kann der Vermächtnisnehmer von ihm das verlangen, was er sonst vom Erben bekommen hätte, wie zum Beispiel Verzugszinsen, Verzugserschadenersatz und, falls der Vermächtnisgegenstand untergegangen ist, Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280, 287 BGB.

Haftung bei Auflage

Eine analoge, da über den klaren Wortlaut der Vorschrift hinausgehende, Ausdehnung der Haftung des § 2219 BGB auf die Auflage, wird nach ganz herrschender Meinung abgelehnt. Der Auflagenbegünstigte ge-

mäß § 2193 BGB und der Vollziehungsberechtigte nach § 2194 BGB können also nach dieser Vorschrift keinen Schadensersatz geltend machen. Das hat nach einer Mindermeinung in der Literatur (zum Beispiel Muscheler ZEV 2013, 229 ff.) verblüffende Auswirkungen. So könnte der Testamentsvollstrecker danach Misswirtschaft betreiben, ohne Sanktionen fürchten zu müssen, wenn beispielsweise folgender Fall gegeben ist:

Der Erblasser beschwert den Erben mit der Auflage, einer geeigneten Person einen bestimmten Gegenstand zu übereignen. Der Testamentsvollstrecker zerstört diesen Gegenstand schuldhaft.

Nach herrschender Meinung hat weder der Auflagenbegünstigte noch der Vollziehungsberechtigte einen Schadensersatzanspruch aus § 2219 BGB, da diese nach dem Wortlaut nicht materiellrechtlich berechtigt sind. Der (theoretisch) anspruchsberechtigte Erbe hat aber keinen Schaden, da er den zerstörten Gegenstand im Nachlass ohnehin nicht hätte behalten dürfen, wenn die Auflage ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Der schuldhaft handelnde Testamentsvollstrecker kommt davon.

Dennoch haftet der Testamentsvollstrecker einem Vermächtnisnehmer gegenüber unmittelbar.

Beweislast und Verjährung

Die Beweislast für alle genannten Tatbestandsmerkmale des § 2219 BGB (Pflicht, Verletzung, Kausalität, Schaden und Verschulden) trägt der klagende Erbe beziehungsweise der klagende Vermächtnisnehmer.

Die Ansprüche aus § 2219 BGB unterliegen der Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 BGB, sie verjähren also in drei Jahren. Die Verjährung beginnt regelmäßig mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der

Gläubiger von den Umständen, die den Anspruch begründeten, sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt bzw. ohne große Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Zivilrechtliche Pflichten

Die Pflichten des Testamentsvollstreckers ergeben sich aus dem Gesetz (§§ 2203 bis 2209, 2212 bis 2218, 2206 Satz 3 BGB) und aus den Erblasseranordnungen in der letztwilligen Verfügung.

So geht es bei § 2215 BGB um die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses sowie um die Mitteilung von Nachlassverbindlichkeiten hinsichtlich der Nachlassgegenstände, die der Testamentsvollstreckung unterliegen. § 2216 BGB betrifft die ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses sowie die Befolgung von Anordnungen.

Eine relativ umfassende Übersicht der Pflichten des Testamentsvollstreckers gibt der Pflichten-Katalog am Ende dieses Beitrags.

Steuerliche Pflichten

Festzuhalten bleibt noch, dass der Testamentsvollstrecker, soweit seine Verwaltung reicht, auch steuerliche Pflichten zu erfüllen hat, bei deren schuldhafter Verletzung er persönlich gemäß §§ 34 Abs. 3, 69 AO haftet.

So sind Steuerschulden mit Nachlassmitteln zu befriedigen, sofern diese in der Person des Erblassers entstanden sind. Erstattungen sind geltend zu machen. Gemäß § 31 Abs. 5 Erbschaftsteuer- und Schen-

kungsteuergesetz (ErbStG) hat der Testamentsvollstrecker im Rahmen seiner Amtsbefugnis anstelle des Erben die Erbschaftsteuererklärung abzugeben und für die Bezahlung der Steuer zu sorgen.

Nach § 20 Abs. 6 Satz 2 ErbStG besteht eine eigenständige Haftung von Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet. Diese Vorschrift trifft auch auf den Testamentsvollstrecker zu.

Haftungsrisiken minimieren

Schon im Vorfeld, also noch vor dem Erbfall und vor der Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, bereits bei Errichtung der Verfügung von Todes wegen, sollte man die entscheidenden Weichen stellen, um eine (spätere) Haftung zu vermeiden.

Während der Vollstreckungstätigkeit ist allgemein zu raten, diese mit allen potenziellen Anspruchsinhabern, also Erben, Nacherben und Vermächtnisnehmern, abzustimmen (Zustimmung des Vorerben schützt nicht vor Ansprüchen des Nacherben). Nur sie, nicht der Erblasser, können den Testamentsvollstrecker von einer Haftung freistellen.

Sofern sie sich mit dem Vorgehen einverstanden erklären, kann man also, auch im Sinne eines vorbeugenden Claim Managements (Nachforderungsmanagement), guten Gewissens tätig werden.

Nahezu selbstverständlich ist der Hinweis, die letztwilligen Verfügungen genau zu kennen, sich an die Gesetze und an die Anordnungen des Erblassers zu halten und sachkundige Beratung einzuholen, um Pflichtverletzungen zu vermeiden. Dann ist die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker ein weites und sehr spannendes Feld.

Resümee

Die sorgfältige Auswahl einer persönlich und fachlich geeigneten Person ist entscheidend, ebenso wie die Formulierungen im Testament oder Erbvertrag. Nur wenn die Verfügungen zur Einsetzung des Testamentsvollstreckers, und auch die Anordnungen und letztwilligen Verfügungen,



DR. AXEL ADRIAN

Notar im Notariat Dr. Adrian/Dr. Wahl in Nürnberg, schwerpunktmäßig auch mit Gesellschaftsrecht und internationalem Erbrecht befasst.



Dr. Axel Adrian spricht im Video über Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers.

durch die die Tätigkeiten des Testamentsvollstreckers im Testament oder Erbvertrag genau definiert werden, ist der Pflichtenkreis gemäß § 2219 BGB eindeutig.

Falls man als Testamentsvollstrecker benannt wurde, sollte man die zu vollstreckenden Anordnungen sehr genau prüfen, bevor man dieses Amt annimmt, da schon die Annahme ein Verschulden begründen kann, wenn man die für die Amtsführung nötigen Kenntnisse und Erfahrungen nicht hat.

Im Übrigen kann man das Amt als Testamentsvollstrecker jederzeit mittels empfangsbedürftiger Willenserklärung gegenüber dem Nachlassgericht gemäß § 2226 BGB kündigen. ●

PFLICHTEN-KATALOG

- Die unnötige Umwandlung eines Einzelhandelsgeschäfts in eine GmbH ist pflichtwidrig (BGH MDR 1958, 670);
- Bei der Verwaltung darf sich der Testamentsvollstrecker nicht mit einem mäßigen Erfolg begnügen, wenn sich die Möglichkeit zum besseren Ergebnis bietet und er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten dies zu erkennen und verwirklichen vermag (BGH NJW RR 1995, 577).
- Die Beibringung des verlangten Nachweises zur Legitimation als Testamentsvollstrecker, über verwahrte Wertpapiere gegenüber der verwahrenden Bank zu verfügen, darf nicht versäumt werden (BGH WM 1967, 25).
- Die Versteigerung eines Nachlassgrundstücks für die Hälfte seines Verkehrswerts, ohne sich vorher um eine bessere Verwertung, etwa durch freihändigen Verkauf, bemüht zu haben, ist pflichtwidrig (BGH Urteil vom 23.05.2001 in MittBayNot 2001, 488 f).
- Mieterhöhungen müssen geprüft und gegebenenfalls durchgesetzt werden (BGH Urteil vom 18.09.2002).
- Es müssen alle Rechte, die zum Nachlass gehören, wahrgenommen und gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht werden.
- Letztwillige Verfügungen des Erblassers sind auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen.
- Erkennbar unwirksame Vermächtnisse dürfen nicht erfüllt werden.
- Führt der Testamentsvollstrecker einen erkennbar überflüssigen oder durch eigene persönliche Interessen beeinflussten Prozess, muss er für einen dadurch verursachten Schaden einstehen.
- Nachlassgegenstände müssen möglichst günstig und sicher angelegt werden.
- Berechtigte Wünsche der Erben muss der Testamentsvollstrecker berücksichtigen.
- Lohnende Aktienbezugsrechte müssen ausgeübt werden.
- Es besteht nicht die generelle Pflicht, bei sinkenden Kursen Aktien abzustoßen und dafür festverzinsliche Papiere zu beschaffen.
- Man muss verkehrsübliche Versicherungsverträge für Nachlassgegenstände abschließen.
- Die Zustimmung des Vorerben zu einer pflichtwidrigen Handlungsweise entlastet den Testamentsvollstrecker nicht gegenüber dem Nacherben.
- Die Erbauseinandersetzung darf nicht verzögert werden.

Gepflegte Beziehung



Autor | Dr. Eckhard Wälzholz

Steuerberater als Testamentsvollstrecker

Die Übernahme und Durchführung von Testamentsvollstreckungen ist ein wichtiger Baustein in der Nachfolgeberatung. Für Steuerberater kann es eine lukrative Tätigkeit sein, die zudem berufsrechtlich zulässig ist.

Der Mandant legt häufig und zu Recht Wert darauf, dass sein Steuerberater auch die Testamentsvollstreckung übernimmt. Denn er ist meist die Person, die den Erblasser, dessen Unternehmen sowie dessen Familie am besten kennt, zudem das Vertrauen des Erblassers genießt und fachkundig die Nachfolgeplanung begleitet hat.

Das kann wesentlicher Teil einer erfolgreichen, streitvermeidenden sowie unternehmenssichernden Nachfolgestrategie sein. Daher sollte jeder Steuerberater, der auch Nachfolgeberatungen übernimmt, dieses Tätigkeitsfeld in seinen Beratungsumfang mit aufnehmen.

Zulässigkeit

Die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker ist unter dem Gesichtspunkt des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zwischenzeitlich sowohl durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 11.11.2004 – I ZR 182/02, DStR 2005, 573 m. Anm. Hund = NJW 2005, 968; BGH vom 11.11.2004 – I ZR 213/01 NJW 2005, 969) als auch durch den Gesetzgeber geklärt.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers liegt nicht im Bereich der Rechtsberatung, sondern in der Vermögensverwaltung. Damit unterliegt es nicht den Vorbehalten des RDG. Das stellt § 5 Abs. 2 RDG ausdrücklich klar, sodass auch die mit einer Testamentsvollstreckung einhergehenden Rechtsdienstleistungen gestattet sind.

Auch berufsrechtlich ist es jedem Steuerberater gestattet, das Amt als Testamentsvollstrecker zu übernehmen, da es sich um eine zulässige vereinbarte Tätigkeit im Sinne des § 57 Steuerberatungsgesetz (StBerG) handelt. Nur bei einer Testamentsvollstreckung, in deren Rahmen der Steuerberater selbst eine gewerbliche Tätigkeit übernimmt, bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Steuerberaterkammer, § 57 Abs. 4 Nr. 1 HS. 2 StBerG. Gemeint sind insbesondere Fälle, in denen der Berater ein im Nachlass befindliches Unternehmen als Treuhänder der Erben fortführt.

Haftpflichtversicherung

Der Steuerberater ist für diese Nebentätigkeit regelmäßig auch durch seine allgemeine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung versichert.

Sollte sich die Risikostruktur in der Tätigkeit des Steuerberaters aber wesentlich verändern, muss er das seiner Versicherung anzeigen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn bei einem Großmandat bisher nur in kleineren Einzelfragen beraten wurde und nun als Testamentsvollstrecker auf Jahre hinweg ein Vermögen von beispielsweise 500 Millionen Euro verwaltet werden soll. Das wird regelmäßig zu einer Anpassung der Versicherungsprämie führen.

Unternehmerische Risiken, die aus einer Testamentsvollstreckung resultieren können, sind regelmäßig nicht mit versichert, sondern ausdrücklich ausgenommen.

Honorar

Die Vergütung als Testamentsvollstrecker richtet sich nicht nach der allgemeinen Steuerberatungsvergütungsverordnung (StBVV), sondern nach den Bestimmungen des § 2221 BGB (siehe ausführlicher Wälz-



DR. ECKHARD WÄLZHOLZ

Notar in Füssen sowie Rechtswissenschaftler. Er ist auch Autor, vor allem zu Themen des Gesellschafts- und Steuerrechts, sowie regelmäßig Dozent beim Deutschen Anwaltsinstitut.

Auch berufsrechtlich ist es jedem Steuerberater gestattet, das Amt als Testamentsvollstrecker zu übernehmen.

holz, NWB 2013, S. 2168 ff.). Danach ist eine angemessene Vergütung geschuldet.

Dafür haben sich in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche unterschiedliche Vergütungstabellen durchgesetzt, die jedoch nur allgemeine Anhaltspunkte liefern und im jeweiligen Einzelfall anzupassen sind. Bei besonders einfachen, problem- und streitlosen, schnellen Testamentsvollstreckungen sind Abschläge vom allgemeinen Tabellenbetrag vorzunehmen, sofern hingegen besonders viele Schulden vorhanden und zu ermitteln sind, zahlreiche Prozesse zu führen sind,

Auslandsvermögen vorhanden ist oder Unternehmen umstrukturiert werden müssen, sind wiederum Zuschläge vorzunehmen.

Die Vergütung wird nicht durch das Nachlassgericht festgesetzt, sondern im Streitfall durch das Streitgericht. Nach der am häufigsten verbreiteten Tabelle, der sogenannten Neuen Rheinischen Tabelle (ZEV 2000, 181, siehe auch unter www.dnotv.de), gelten folgende Tabellensätze, die sich nach dem gemeinen Bruttonachlasswert, also ohne Schuldenabzug richten:

Bruttonachlass ohne Schuldenabzug nach gemeinen Werten (Neue Rheinische Tabelle = Deutscher Notarverein):

• bis zu 250.000 Euro	4 %
• darüber hinaus bis zu 500.000 Euro	3 %
• darüber hinaus bis zu 2,5 Millionen Euro	2,5 %
• darüber hinaus bis zu 5 Millionen Euro	2 %
• darüber hinaus	1,5 %

Für eine Dauertestamentsvollstreckung wird ferner eine zusätzliche Jahresvergütung von jährlich 0,33 bis 0,5 Prozent des Bruttonachlasswertes oder zwei bis vier Prozent der laufenden Einkünfte von zwei bis vier Prozent geschuldet (Winkler, Der Testamentsvollstrecker, 20. Aufl. 2010, Rn. 595 ff.).

Möglich und zulässig ist es auch, die Vergütung nicht nach diesen Tabellen festzusetzen. Der Erblasser kann in seiner Verfügung von Todes wegen auch jede andere Form der Vergütung (Festbetrag, anderer Prozentsatz des Bruttonachlasses oder des Reinnachlasses oder ähnliches)

anordnen, die dann bindend ist. So können beispielsweise auch Stundensätze (zum Beispiel 250 Euro zuzüglich Umsatzsteuer) festgesetzt werden.

Um spätere Streitigkeiten hinsichtlich dieser ungeklärten Rechtsfragen zu vermeiden (siehe LG München I vom 02.02.2007 – 20 O 16805/06, ZEV 2007, 529), sollte der Erblasser in seinem Testament regeln, dass die Fertigung der Erbschaftsteuererklärung durch den Testamentsvollstrecker nach der allgemeinen StBVV zusätzlich zu vergüten ist und ebenso die Umsatzsteuer zusätzlich zu dem Tabellenbetrag anfällt.

Testamentarische Anordnung

Der entscheidende Grundstein für eine erfolgreiche Testamentsvollstreckung wird nicht erst mit der Übernahme des Amtes nach dem Tode des Erblassers gelegt, sondern mit einer guten testamentarischen Anordnung. Darin sollten insbesondere folgende Regelungen enthalten sein:

1. Die Person des Testamentsvollstreckers, mit dem Recht, einen Nachfolger zu benennen und das Amt niederzulegen
2. Ersatztestamentsvollstrecker
3. Aufgaben und Pflichten des Testamentsvollstreckers
4. Art der Vermögensverwaltung
5. Freigabe von Vermögen
6. Bei unternehmerischem Vermögen das Recht zur Umwandlung
7. Höhe, Berechnungsmodalitäten und Fälligkeit der Vergütung des Testamentsvollstreckers

Sollte ein Steuerberater nach dem Tode des Erblassers mit einer unklaren, ungenügenden Verfügung von Todes wegen konfrontiert werden, können die potenziell streitanfälligen Fragen bei der Annahme des Amtes mit den Erben als vertragliche Vereinbarung und gegebenenfalls als Auslegungsvertrag geklärt werden.

Unternehmerische Beteiligungen

Testamentsvollstreckungen an unternehmerischem Vermögen unterliegen besonderen Beschränkungen, da der Testamentsvollstrecker die Erben nur mit dem Nachlass verpflichten kann, das Handelsrecht hingegen häufig eine unbeschränkte Haftung der Unternehmer verlangt (siehe Bisle, DStR 2013, 1037; Everts, MittBayNot 2003, 427; Priester, FS Streck, 2011, 891 ff.; Reimann, GmbHR 2011, 1297; Weidlich, NJW 2011, 641). Ferner können Konflikte mit der strengen Personengebundenheit der jeweiligen Gesellschaft entstehen (siehe dazu die Übersicht „Besonderheiten bei Beteiligungen“).

Soweit eine Testamentsvollstreckung an einer Rechtsform nur eingeschränkt zulässig ist, wird dieses Problem in der Praxis regelmäßig durch folgende drei alternativen Gestaltungen gelöst:

- Anordnung der Umwandlung in eine Rechtsform, bei der die Testamentsvollstreckung unbeschränkt zulässig ist;
- Führung des Unternehmens aufgrund Vollmacht für den/die Erben
- Führung des Unternehmens als Treuhänder im eigenen Namen, aber auf Rechnung des/der Erben.

Auslandsvermögen

Sofern der Erblasser eine ausländische Staatsangehörigkeit hat oder sich ausländisches Vermögen im Nachlass befindet, muss der Testa-

Bei Auslandsvermögen und unternehmerischem Vermögen im Nachlass steigt die Komplexität deutlich.

mentsvollstrecker zunächst prüfen, ob das deutsche Recht überhaupt anwendbar ist.

Sollte sich der Erbfall nach einem ausländischen Recht richten, wird ein in Deutschland tätiger Steuerberater diese Aufgabe meist nicht wahrnehmen können oder wollen.

Sofern es sich bei dem Auslandsvermögen um Schwarzgeld handelt, ist der Testamentsvollstrecker verpflichtet, nicht nur eine zutreffende Erbschaftsteuererklärung abzugeben, sondern bei positiver Kenntnis auch die zurückliegenden falschen Steuerklärungen zu berichtigen [§ 153 Ab-

gabenordnung (AO)]. Anderenfalls macht der Testamentsvollstrecker sich selbst straf- und haftbar.

Diese Problematik lässt sich vermeiden, indem der Erblasser im Rahmen des Testaments anordnet, dass die Testamentsvollstreckung sich nur auf das Inlandsvermögen erstreckt.

Zusammenfassung

Das Amt als Testamentsvollstrecker ist eine lukrative und spannende Tätigkeit, die berufsrechtlich zulässig ist und von jedem Steuerberater in sein Tätigkeitsspektrum aufgenommen werden sollte. Die Aufgabe setzt allerdings gute Kenntnisse in erbrechtlichen Fragen voraus, die der Steuerberater sich selbstverständlich auch durch Kooperationspartner verschaffen kann.

Der Steuerberater sollte von Anfang an auf eine klare testamentarische Regelung zu den Aufgaben und Befugnissen des Testamentsvollstreckers und dessen Vergütung Wert legen, um späteren Streit zu vermeiden. Bei Auslandsvermögen und unternehmerischem Vermögen im Nachlass steigt die Komplexität deutlich. ●

BESONDERHEITEN BEI BETEILIGUNGEN

Einzelunternehmen

Unzulässig wegen eines Konflikts zwischen Handels- und Erbrecht. Stattdessen muss das Einzelunternehmen aufgrund einer Vollmacht oder als Treuhänder fortgeführt oder umgewandelt werden.

OHG und Komplementäranteil einer KG

Aus Haftungsgründen eingeschränkt, sodass der Testamentsvollstrecker nicht im Namen der OHG Verpflichtungen begründen kann. Die Wahrnehmung von Gesellschaftsrechten ist grundsätzlich auf den sogenannten Außenbereich der Beteiligung beschränkt, es sei denn, die Mitgesellschafter stimmen zu.

GbR

wie OHG

Kommanditanteil

Die Wahrnehmung von Gesellschaftsrechten ist grundsätzlich auf den sogenannten Außenbereich der Beteiligung beschränkt, es sei denn, die Mitgesellschafter stimmen zu.

GmbH und UG (haftungsbeschränkt)

Testamentsvollstreckung ist grundsätzlich unbeschränkt zulässig, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag beschränkt.

AG, SE und Aktien an einer KGaA

unbeschränkt zulässig

Ein Pferd und die Umsatzsteuer

Vorrang des Unionsrechts



In seinem Urteil vom 24. Oktober 2013 (V R 17/13) hat der Bundesfinanzhof (BFH) dem Unternehmer das Recht zugesprochen, sich im Rahmen des Vorsteuerabzugs auch dann auf das Unionsrecht zu berufen, wenn die für einen Umsatz geschuldete Steuer höher ist als nach nationalem Recht.

Die Entscheidung betrifft die Abgrenzung zwischen Spring- und Schlachtpferden. Nach nationalem Recht unterlag die Lieferung aller Pferde dem ermäßigten Steuersatz. Unionsrechtlich ist das nur für die Lieferung der zum Verzehr bestimmten Schlachtpferde, nicht aber auch für Springpferde zulässig.

Nach dem sogenannten Anwendungsvorrang ist aber Unionsrecht anzuwenden, wenn es für den jeweiligen Unternehmer vorteilhafter ist. Für den Kläger als Abnehmer des Springpferdes ist es günstiger, den Vorsteuerabzug nach dem höheren Regelsteuersatz in Anspruch zu nehmen, statt zum Vorsteuerabzug nur im Umfang des ermäßigten Steuersatzes berechtigt zu sein und den steuerlichen Differenzbetrag vom Verkäufer zurückfordern zu müssen (LEXinform 0929555).

Kosten eines Studiums

Erst Bildung, dann Abzug

Mit Urteil vom 5. November 2013 (VIII R 22/12) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Aufwendungen für ein Studium, das eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, nicht als vorweggenommene Betriebsausgaben abziehbar sind.

Im Streitfall hatte der Kläger ein Jurastudium als Erststudium aufgenommen und begehrte für die Jahre 2004 und 2005 unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des BFH (aus dem Jahr 2011), die Aufwendungen für das Studium (im Wesentlichen die Kosten der Wohnung am Studienort) als vorweggenommene Betriebsausgaben aus selbständiger Arbeit abzuziehen. Dem stand entgegen, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf die geänderte BFH-Rechtsprechung die §§ 12 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und 4 Abs. 9 EStG zum 7. Dezember 2011 neu gefasst und nunmehr ausdrücklich angeordnet hatte, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen. Anzuwenden ist die Neufassung des Gesetzes für Veranlagungszeiträume ab 2004 (LEXinform 0929138).

Einkommensteuererklärung

Einreichung per Telefax

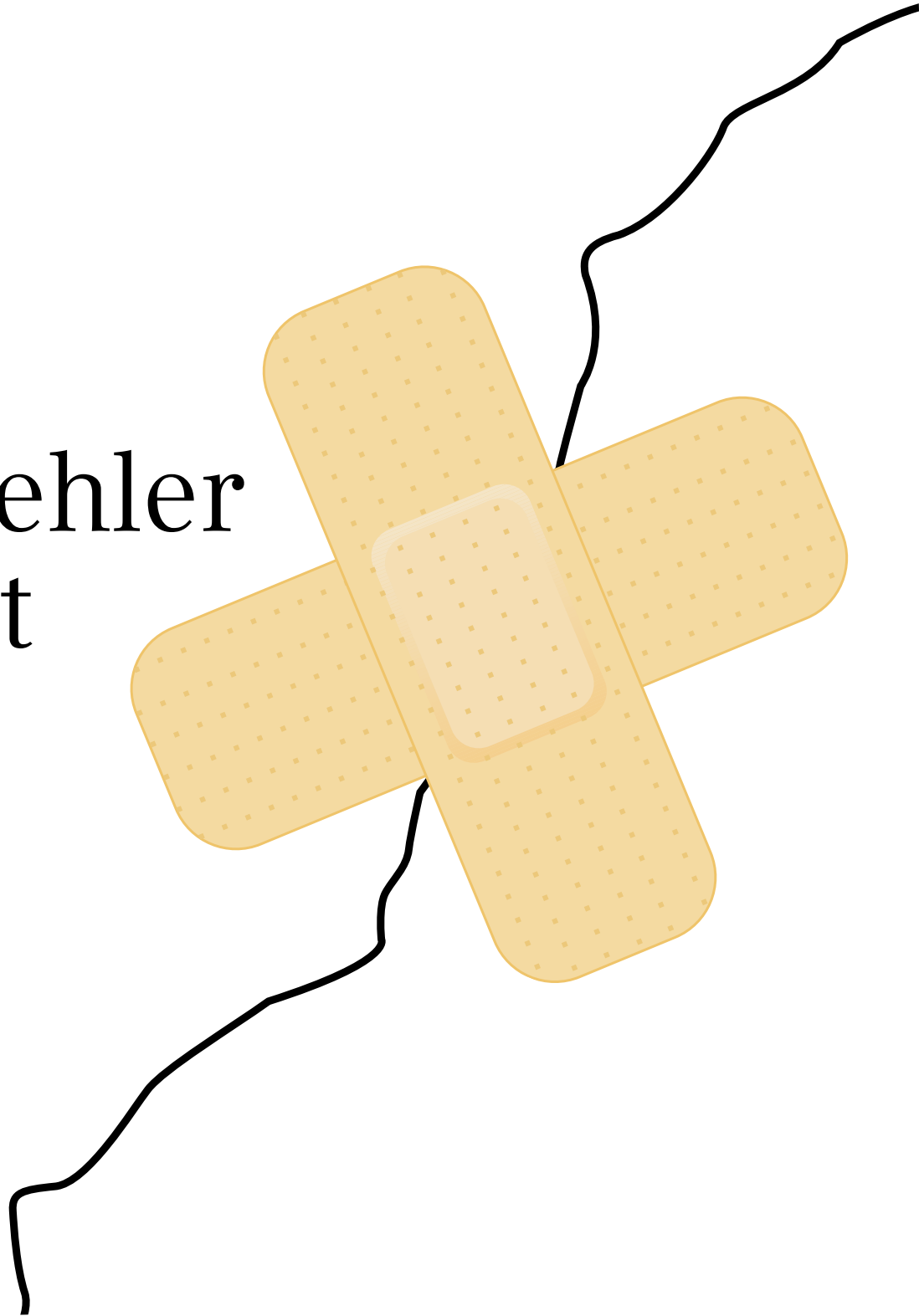
Der 1. Senat des FG hat mit Urteil vom 19. September 2013 (Az. 1 K 166/12) erkannt, dass ein Antrag auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung wirksam auch per Telefax beim Finanzamt eingereicht werden kann. Letzteres hatte dies auf der Grundlage des – für das Finanzamt bindenden – BMF-Schreibens vom 20. Januar 2003 IV D 2 – S-0321-4/03 (BStBl I 2003, 74) anders gesehen und die Durchführung der Antragsveranlagung verweigert. Sehe das Gesetz – wie bei Einkommensteuererklärungen und entsprechend auch bei Anträgen auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung – eine eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen vor, so müsse diese Unterschrift auch im Original und nicht lediglich als (Telefax-)Kopie vorgelegt werden.

Dieser Sichtweise ist der 1. Senat nicht gefolgt. Mit der eigenhändigen Ableistung der Unterschrift durch den Steuerpflichtigen in Kenntnis des konkreten Erklärungsinhalts sei dem Sinn und Zweck der „Eigenhändigkeit“ der Unterschrift (Absenderidentifikation, Warnfunktion, Verantwortungsübernahme für



den Erklärungsinhalt) in Gänze Genüge getan. Die Unterschrift des Steuerpflichtigen auf dem Original der Erklärung erfülle alle diese Funktionen und zwar schon im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung. Darauf, ob der Steuerpflichtige die Erklärung dann im Original oder als (Telefax-)Kopie an das Finanzamt versende, komme es nicht an, da die Art und Weise der Übermittlung keine Auswirkung auf die genannte Zweckerfüllung habe.

Formfehler geheilt



Autor | Prof. Dr. Peter Oser

Organschaftsreform schließt Gefahrenlücke

Wegen der restriktiven Auslegung ihrer Voraussetzungen schwebt über jeder Organschaft das Damoklesschwert der Nichtanerkennung. Der Gesetzgeber hat mit der kleinen Organschaftsreform für die besonders streitanfälligen Voraussetzungen spürbare Erleichterungen geschaffen.

Die restriktive Auslegung und Anwendung der Voraussetzungen einer ertragsteuerlichen Organschaft durch Finanzrechtsprechung und -verwaltung, namentlich die ordnungsgemäße Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags (EAV) sowie die Vereinbarung einer Verlustübernahme entsprechend § 302 Aktiengesetz (AktG) im EAV, führt in der Praxis nicht selten dazu, dass über jeder Organschaft das Damoklesschwert der Nichtanerkennung schwebt mit enormen Steuerrisiken für die Unternehmen und Haftungsrisiken für deren Berater und Prüfer. Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (UntStVereinfG) hat der Gesetzgeber für diese beiden besonders streitanfälligen Voraussetzungen nun spürbare Erleichterungen geschaffen.

Neue Durchführungsfiktion

Nach der neu ins Körperschaftsteuergesetz (KStG) eingeführten Durchführungsfiktion des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 und 5 KStG, die (rückwirkend) in allen noch offenen Veranlagungen anwendbar ist, gilt ein EAV auch als durchgeführt, wenn der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält, wenn

- der Jahresabschluss wirksam festgestellt ist,
- der Kaufmann den Fehler im Jahresabschluss nicht hätte erkennen müssen und
- ein von der Finanzverwaltung beanstandeter Fehler im Jahresabschluss der OG und des OT korrigiert und das Ergebnis entsprechend abgeführt oder ausgeglichen wird, soweit es sich um einen Fehler handelt, der in der Handelsbilanz zu korrigieren ist.

Fehlerhafte Bilanzansätze

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der neuen Durchführungsfiktion ist ein fehlerhafter Bilanzansatz im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Fehlerhafte Bilanzansätze sind nicht nur Fehler beim Ansatz, sondern auch bei der Bewertung sowie gegebenenfalls beim Ausweis. Für die Durchführungsfiktion ist der subjektive Fehlerbegriff des Handelsrechts maßgeblich, der IDW RS HFA 6 zugrunde liegt und dem das Merkmal der Wesentlichkeit inne ist. Der jüngst vom Großen Senat des Bundesfinanzhofs mit Beschluss vom 31. Januar 2013 für das Bilanzsteuerrecht reaktivierte objektive Fehlerbegriff für bilanzielle Rechtsfragen ist und bleibt für das Handelsrecht unbeachtlich. Die Durchführungsfiktion setzt unter anderem voraus, dass der Kaufmann den Fehler in der Handelsbilanz nicht hätte erkennen müssen. Zur Operationalisierung dieses auslegungsbedürftigen Tatbestandsmerkmals hat der Gesetzgeber in Satz 5 die weitere Fiktion eingeführt, nach der die Voraussetzung des Satzes 4 Buchstabe b) als erfüllt gilt, wenn ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk oder eine qualifizierte Erstellungsbescheinigung für die OG oder den OT vorliegen.

Verlustübernahmevereinbarung

Ab dem 26. Februar 2013 neu abgeschlossene EAV müssen einen dynamischen Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 302 AktG



PROF. DR. PETER OSER

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner der Ernst & Young GmbH in Stuttgart. Er ist Mitglied im Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (HFA) sowie Mitglied im HGB-Fachausschuss des DRSC e. V.

Voraussetzung für die neue Durchführungsfiktion ist ein fehlerhafter Bilanzansatz im handelsrechtlichen Jahresabschluss.

enthalten (zum Beispiel „Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“). Flankierende statische Elemente in der Verlustübernahmevereinbarung (zum Beispiel die wörtliche Wiedergabe des § 302 Abs. 1 AktG) sind unschädlich, sollten aber vermieden werden.

Altverträge, also EAVs, die vor dem 26. Februar 2013 wirksam abgeschlossen wurden, müssen nicht geändert werden, wenn sie eine gesetzeskonforme Verlustübernahmevereinbarung nach § 17 KStG a. F. enthalten. Wird ein „guter“ Altvertrag indes geändert (aus welchem Grunde auch immer), muss im Zuge der Änderung des Altvertrags ein dynamischer Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 302 AktG aufgenommen werden. Liegt dagegen ein „schädlicher“ Altvertrag vor, kann dieser bis zum 31. Dezember 2014 geheilt werden, wenn eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG tatsächlich erfolgt ist und eine Verlustübernahme entsprechend § 17 S. 2 Nr. 2 KStG n. F. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam vereinbart wird. Zu beachten ist, dass die Änderung eines „schädlichen“ Altvertrags nicht als Neuabschluss eines EAV gilt (§ 34 Abs. 10b Satz 4 KStG). Dies ist bedeutsam, da andernfalls eine Organschaft scheitern würde, falls zum Zeitpunkt der Änderung des EAV die fünf Zeitjahre noch nicht abgelaufen sind.

Fazit

Die ertragsteuerliche Organschaft hat sich inzwischen zu einem hoch explosiven Dauerstreitthema entwickelt. Mit der kleinen Organschaftsreform bietet der Gesetzgeber eine Hilfe für zwei praktisch bedeutsame Fallstricke der Organschaft an. Dies ist zu begrüßen und sollte nicht neuerlich durch eine allzu restriktive Auslegung und Anwendung der Neuregelung konterkariert werden. ●

Frühzeitig reagieren

Autor | Thomas Uppenbrink

Unternehmenskrisen abwehren

Gerät ein Betrieb in wirtschaftliche Schieflage, ist es geboten, die Krise objektiv festzustellen, ihre Gründe sachlich zu analysieren und ihr mittels kompetenter Hilfe frühzeitig zu begegnen. Nur wer früh handelt, kann später davon zehren.





THOMAS UPPENBRINK

Geschäftsführer der Thomas Uppenbrink & Kollegen GmbH in Hagen. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Unternehmenssanierung und -restrukturierung mit dem Ziel, Insolvenzen zu vermeiden.

Eine Krisensituation kommt selten plötzlich und überraschend. In der Regel hat der Unternehmer oder die Geschäftsführung schon längere Zeit festgestellt, dass das Geschäft des Unternehmens nicht mehr wie gewohnt läuft. Die Folge ist häufig, dass dann die leitenden Mitarbeiter zu sogenannten Führungskräfte-sitzungen bestellt werden, um zu klären, wie und in welcher Form das Unternehmen die eingetretene Krise bewältigen kann.

Mit fortschreitender Zeit werden die nicht informierten Mitarbeiter unsicher und bekommen Angst, ihre Arbeitsplätze zu verlieren. Nebenbei werden natürlich auch verdeckte Beschuldigungen gegen die Geschäftsführung vorgetragen, nicht genügend getan zu haben, um der Krise erfolgreich zu begegnen. Oft wissen aber die Mitarbeiter sehr genau, dass auch sie ein Teil des Problems sind. Schlechte Arbeit, Schludrigkeit, fehlerhafte Produktion, unprofessionelle Einstellung und absichtlich herbeigeführte und nicht benötigte Überstunden sorgen nicht selten dafür, dass auch die Belegschaft zur Situation beiträgt.

Verschärfung der Krise

Bei größeren Unternehmen werden dann die entsprechenden Maßnahmen durch sinnvolle Abkürzungen oder mit entsprechenden Schlagwörtern versehen. In einem mittelständischen Unternehmen hingegen sorgt eine derartige Kampagne der Geschäftsführung nur dafür, dass die Mitarbeiter noch unsicherer werden.

Im Ergebnis wird der Krise also nicht sinnvoll begegnet, vielmehr wird sie intern sogar noch verschärft. In einer solchen Situation gibt es nur zwei Möglichkeiten:

1. Die Geschäftsführung ist in der Lage, die Probleme kurzfristig zu lösen. Dabei kann zum Beispiel die Annahme eines großen Auftrags,

der auch im Unternehmen entsprechend kommuniziert wird, die Mitarbeiter wieder positiv denken lassen.

2. Ein externes Team wird bestellt, das innerhalb des Unternehmens zwar mit unpopulären Maßnahmen beginnt, aber möglicherweise Hoffnung gibt. Denkbar ist auch ein externer Krisenmanager, der hinzugezogen wird, um die notwendigen Aufgaben im Unternehmen zu übernehmen, welche die Geschäftsleitung bei objektiver Betrachtung nicht mehr bewältigen kann.

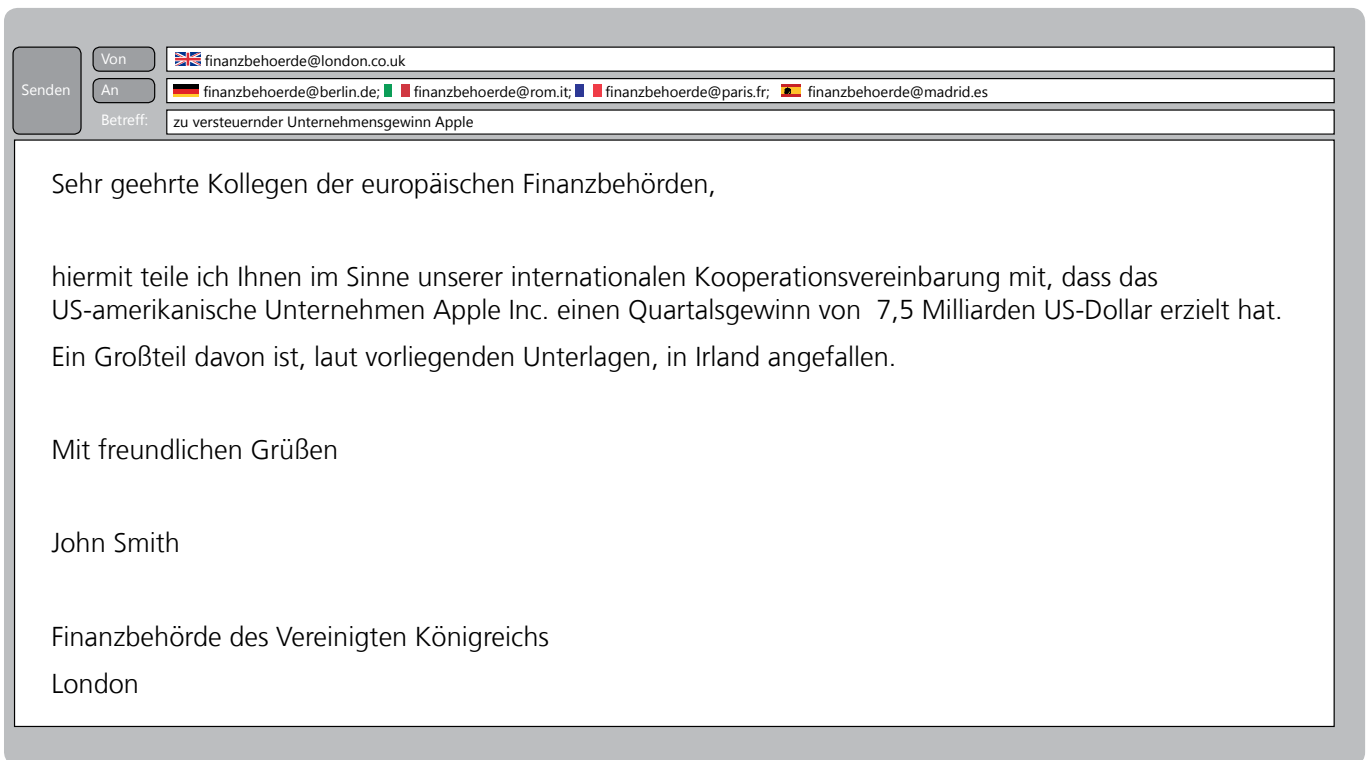
Verspäteter Einsatz von Spezialisten

Wie die Erfahrung zeigt, empfehlen Partner wie Banken, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in der Regel dann den Einsatz von externen Spezialisten. Mittlerweile ist es aber auch so, dass von Seiten des Betriebsrats oder der Gewerkschaften solche Forderungen kommen. Die Geschäftsführer selbst glauben meistens, dass sie die Probleme selbst lösen können. Dadurch verschärft sich die Krise aber nur weiter.

Kommt es dann doch noch zu einem Auftrag für den oder die Sanierungsspezialisten, müssen die Geschäftsführer auch absolut hinter diesem Auftrag stehen und problemlos und zeitnah die Unterstützung geben, die nötig ist.

Fazit

Ich stelle immer wieder fest, dass Vertreter krisenbetroffener Unternehmen nicht früh genug Hilfe suchen, sodass die Schwierigkeiten im Betrieb immer größer werden. Wird schließlich doch noch das Mandat erteilt, ist es fast unmöglich, das Unternehmen noch im außergerichtlichen Bereich nachhaltig zu sanieren. ●



Maßnahmen gegen Steuerkniffe

Autor | Dr. Peter Küffner

Internationale Besteuerung

Die Überlegungen von Prof. Dr. Lorenz Jarass im DATEV magazin 01/2014 sind bemerkenswert. Der Autor hat Schwachstellen im gegenwärtigen System aufgedeckt. Dabei werden auch Politikkonzepte vermittelt. Was sind die Kernaussagen und was ist davon zu halten?

Bei seinen Überlegungen zu einem gerechteren System der internationalen Besteuerung konzentriert sich Prof. Dr. Lorenz Jarass in seinem Beitrag „Die Rechnung, bitte!“ im DATEV magazin 01/2014 auf eine Gegenüberstellung von Lohneinkommen und Kapitalentgelte. Im Vergleich zu den Lohneinkommen blieben erhebliche Teile der Kapitalentgelte in Deutschland weitgehend unbesteuert. Dem Kapitalentgelt (Jarass meint wohl ökonomischen Gewinn oder den EBIT) müssten die Schuldzinsen und Lizenzgebühren zugeschlagen und versteuert werden. Dann könnten solche Beträge nicht mehr in Steueroasen abfließen. Aufwendungen dürften in Deutschland nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden, soweit das dafür erzielbare Einkommen hier nicht steuerpflichtig sei. Insoweit dürften Aufwendungen für den Abbau von Anlagen und für die Verlagerung von Arbeitsplätzen, die dann in andere Staaten verlegt würden, hier nicht mehr abzugsfähig sein.

Auch sei zwingend erforderlich, die gewaltigen Verlustvorträge (angeblich 600 Milliarden Euro) zeitlich zu begrenzen. Wertsteigerungen von Betriebsvermögen blieben in Deutschland überwiegend dauerhaft unbesteuert. Weil Wertsteigerungen nur bei Verkauf infolge des Realisationsprinzips besteuert würden, Verluste jedoch infolge des Vorsichtsprinzips sofort steuerlich wirksam würden, müsse dies geändert werden. Auch hierzu wird auf den ökonomischen Gewinn als Maßstab verwiesen.

Insgesamt handelt es sich um interessante Überlegungen. Offen bleiben die Inhalte einiger verwendeter Termini wie Kapitalentgelt, ökonomischer Gewinn, aggressive Steuervermeidung. Prof. Dr. Jarass betont, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen noch näher ausgearbeitet werden müssten. Dennoch sei es erlaubt, vorab dazu Stellung zu nehmen.

Funktionen der Besteuerung

Steuern haben fiskalische und Lenkungsfunktionen. Erhoben werden sie nach politischen Kriterien, die mit Gesetzen, Urteilen und Verwaltungsanweisungen umgesetzt werden. Politisch liegen den Entscheidungen aber Leitlinien wie Gerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Einkommensverteilung zugrunde. Dieses System ist demokratisch durch Wahlen über die Jahre bestätigt. Abrupte Änderungen negiert der Bürger bei nächster Wahlgelegenheit. Als Konsument weicht der Bürger einer zunehmenden Belastung aus (beispielsweise rückläufiges Tabaksteueraufkommen 2013). Auch Unternehmen verhalten sich sensibel: Sie kalkulieren genau und vergleichen mögliche Standorte. Das hoheitliche Steuersystem wird im Unternehmen betriebswirtschaftlich durch eine Steuerstrategie ergänzt. Unternehmen haben eine Aufgabe: Die langfristige Überlebensfähigkeit bei voller Liquidität ist zu gewährleisten. Investitionen müssen sein und auch Gewinne, aus denen erfolgreich gewirtschaftet werden kann.

Taxopoly bzw. Aggressive Tax Planning (ATP)

Seit der Aktionsplan der EU-Kommission in 2012 vorgelegt wurde, folgten das Papier der OECD mit der BEPS-Studie im Februar 2013 und der OECD-Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuermisbrauch im Juli 2013. Alles sind Reaktionen auf empfundene Globalisierung, Digitalisierung der Wirtschaftsprozesse sowie den technischen Fortschritt bei weltweit gestiegenem Austausch von Gütern und Dienstleistungen. Eilfertig werden publizistisch Anglizismen übersetzt und man jagt mit „aggressiver

Steuerplanung“ ein Phantom, das sich freilich gut anhört. Vermeintlich geht es um Steuergestaltung. Diese kann legal sein. Fraglich ist doch nur, ab wann sie möglicherweise verwerflich wird. Zumindest ist die Rechtslage insoweit unklar, weil ja auch bekanntermaßen unser Steuerrecht nicht rechtsformneutral ist. Falls sich normative Tatbestände zum Missbrauch eignen würden, müsste eine Analyse dies verifizieren. Denn nur dann könnten Gegenmaßnahmen getroffen werden, um verwerfliche Gestaltungen auszuschalten, die möglicherweise sogar zur Illegalität führen. Für Reparaturen wären dann primär die Verursacher zuständig, Finanzverwaltung mit Gesetzgeber. Andererseits sind reaktive Tatsachen zu erkennen: Wird ein Tatbestand geändert, gebiert jede neue Regelung unmittelbar der Komplexität wegen neue Ausweichmöglichkeiten, weil bei der Normsetzung kaum die vollständige Tragweite übersehen werden kann. Wirtschaftsprozesse sind mobil, Steuertatbestände stabil.

Steuerwirkungen

Dank der letzten Wahlprogramme waren viele neue, mitunter auch innovative oder gar aggressive Steuervorschläge bekannt geworden. Der Wähler hat die Entscheidung getroffen. Er hat sogar die Konzepte derjenigen Parteien abgestraft, deren Kernkompetenz ehemals auf anderem Gebiete lag. Allerdings, wenn nach der Steuerwirkung gefragt wird,

kommen erstaunliche Ergebnisse zutage. Denn eine Erhöhung bei einer Steuerart verursacht bei einer anderen Steuer eine Minderung oder sie wird überwältigt (Inzidenz). Konsum, Produktion oder Dienstleistung reagieren diffus. Indes ist auch die demografische Entwicklung noch nicht aufgearbeitet, etwa inwieweit die zunehmende Überalterung der Bevölkerung oder deren Migrationshintergrund das Steueraufkommen und seine Verteilung beeinflussen. Jedenfalls für generationenübergreifend tätige Unternehmen hat eine, den dynamisch verlaufenden Rahmenbedingungen

nicht adäquate Besteuerung, unmittelbar auch Wettbewerbsbeschränkungen am Standort Deutschland zur Folge. So können beispielsweise kommunale Hebesatzveränderungen zum Personalabbau führen, weil Lohnsummen reduziert werden sollen (ZEW DiscPaper 13-039). Ausländische Pressestimmen würdigen dies mit der Feststellung, „angesichts von Verlauf und Lage der deutschen Wirtschaft und dem haushaltspolitischen Sparzwang wären neue Steuern ein Unding“ (NZZ 21.08.13).

Steuerwirklichkeit in Deutschland

International kann man den Steuerwettbewerb nachvollziehen. So hat Deutschland ab der Jahrtausendwende bis 2013 etwa den statistischen Abstand zu Industrieländern verringert. Nach der Weltbankstudie liegt Deutschland in der Total Tax Rate noch immer auf Platz 130 von 186 beurteilten Staaten (StuW12,96). Einer anderen Statistik nach fiel Deutschland im Jahr 2012 vom 72. auf den 89. Rang ab. Das ist die Realität, weil die Staaten untereinander im Wettbewerb stehen. Regierungen verhalten sich wie Unternehmen im Markt mit Angebot und Nachfrage. Und die Nutzung solcher angebotener Steuerarbitrage durch Unternehmen ist legitim und nicht verwerflich. Ganz im Gegenteil, wenn wirtschaftliche Gegebenheiten dies ermöglichen, müssen die Organe der Sorgfaltspflicht wegen handeln, um nicht etwa mit einem Untreuevorbehalt kon-

Falls sich normative Tatbestände zum Missbrauch eignen würden, müsste eine Analyse dies verifizieren.

frontiert zu werden. So haben die Steuerkniffe von Apple und Google den Effekt, dass außerhalb der USA wenige Steuern bezahlt werden, weil beispielsweise der gesamte Auslandsgewinn in Irland angefallen ist. Deshalb setzt sich der Niedergang Frankreichs infolge dortiger Steuerbelastungen fort. Nach Eurostat trägt dort das verarbeitende Gewerbe nur noch zehn Prozent zur Bruttowertschöpfung bei, in Italien sind dies immerhin 16 Prozent und in Deutschland sogar 23 Prozent. Im Klartext heißt dies: Die Besteuerung hat die Produktion vertrieben ... Einem berühmten Franzosen (Jean Fourastié, Drei-Sektoren-Theorie) nach, hätte sich stattdessen der Dienstleistungssektor im Einklang erweitern müssen. Doch auch der ist geschrumpft. Falsch verstandene Verteilungspolitik wirkt sich nur kurzfristig zugunsten der Menschen aus, langfristig führt sie zum Desaster. In diesem Zusammenhang ist es erfreulich, wenn beispielsweise Polen als neues Investorenparadies gerühmt wird oder wenn in China mit „repatriation strategies – how can a SME get their profits out of China?“ geworben wird. Also damit, wie dort erzielte satte Gewinne zurückgeholt werden können.

Steuerhasen

Dramatisiert wird die zunehmende Verlagerung von unternehmerischen Basiselementen in sogenannte Steuerhasen. Neben dem niedrig gehaltenen Steuerniveau haben Hasen keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Zur Lösung dieses vorrangig politischen Problems bedarf es eines internationalen Konsenses. Es sind jene Staaten einzubinden, die außerhalb wirtschaftlicher Umstände ihre Besteuerungen regeln. Auch innerhalb der EU sind Staaten mit speziellen Privilegien für Steuergestaltungen zu finden (Niederlande für Lizenzen, Irland für Dividenden usw.). Allerdings fehlt noch ein rechtlicher Ansatz. Weder das nationale Recht noch das Gemeinschaftsrecht oder gar das Welthandelsrecht (nur Zölle) und Völkerrecht helfen hier weiter. Nicht einmal das scharfe Beihilfeverbot der EU kann auf solche Transfers einwirken. Deutschland reagiert in diesem allgemeinen Spannungsfeld sehr aktiv. Es hat gesetzlich die Zinsschranke und jüngst auch die Entstrickungsbesteuerung (Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte) eingeführt. Die Finanzverwaltung agiert mit akribischer Überwachung auch der mittelständischen Unternehmen bei Verrechnungspreisen und Funktionsverlagerungen. Indes gebührt der bayerischen Verwaltung hohe Anerkennung, weil sie durch das eingerichtete „internationale Steuerzentrum“ die Effizienz multinationaler Betriebsprüfungen im Einvernehmen mit den Drittstaaten gemeinsam koordinieren will. Das dürfte sich als besonders wertvoll bei grenzüberschreitenden Aktivitäten mittelständischer Unternehmen erweisen, um die ehemals intransparenten Strukturen zumindest greifbar und gegenseitig abstimmbare zu machen.

Vernetzungen der Steuerverwaltungen

Automatischer Datenaustausch zwischen den Finanzverwaltungen erfolgt zusehends intensiver. Vor fast einem Jahrzehnt haben 25 EU-Staaten beschlossen, Informationen über Kapitalanlagen untereinander auszutauschen. Die EU verabschiedete die Zinsrichtlinie. Freilich, die Falldaten der gut 400 Millionen Steuerpflichtigen bedürfen einer Automatisierung. Die Verwaltungen hinken bei der Übermittlung samt den



DR. PETER KÜFFNER

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsbeistand, Präsident des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern sowie Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterverbandes in Berlin

Dramatisiert wird die zunehmende Verlagerung von unternehmerischen Basiselementen in sogenannte Steuerhasen.

Auswertungen in den Finanzämtern hinterher. Nachdem nun auch Luxemburg und Österreich wohl ab 2014 mitmachen, erweitert sich nochmals der Datenfluss. Die Optimierung wird dann erfolgen, wenn die Kernstaaten (Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich und Großbritannien) zudem alles gegenseitig melden, was als Kapitaleinkunft generiert wird, aber von der Zinsrichtlinie noch nicht erfasst ist. Der Flaschenhals aller IT-Bearbeitungen scheint beim Bundeszentralamt für Steuern zu liegen. Deshalb haben auch die Aufkäufe von Datenträgern mit Bankdaten große Resonanz bewirkt und relativ schnell zu Erträgen geführt. Langwieriger ist die Verwertung aus den Datenpools der angeschlossenen Steuerverwaltungen. Denn die neue EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Steuerverwaltungsbehörden verlangt obendrein auch solche Datenlieferungen von Vergütungen für unselbständige Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, Lebensversicherungsprodukten, Ruhegehältern, Eigentum von unbeweglichem Vermögen samt Erträgen daraus. Insoweit ist freilich noch nicht terminbestimmt, wann schlussendlich die Engländer und die Amerikaner ihre Daten über Trusts, Stiftungen und Treuhandeinrichtungen erfassen und melden. Steuerhinterziehung wird jedenfalls zukünftig erschwert, das Risiko der Entdeckung steigt auf gut 100 Prozent. Allenfalls die IT-Kapazitäten bei den Finanzverwaltungen verzögern noch die unverzügliche und vollständige Umsetzung der geplanten Vernetzung.

Sehr einfach angelegte Projekte scheinen erfolgreicher zu sein als groß angelegte Systemumbrüche oder als auf politische Einigungsprozesse der Industriestaaten zu warten. Überschaubare Bereiche zu reformieren erscheint zielführender.

Fazit

Der große Wurf einer harmonisierten einheitlichen Bemessungsgrundlage für Unternehmenserträge mit Formeln zur Aufteilung für die betroffenen Staaten wird eine Vision bleiben. Betriebsprüfungen, Qualifikationskonflikte oder der Betriebsstättenbegriff, das sind Teillösungen oder auch Pflastersteine auf den Pfaden nach Utopia. ●

Vorträge auf der CeBIT 2014

Vielfalt bei DATEV

Auf der CeBIT können Sie sich am DATEV-Stand bei Praxisworkshops und Vorträgen über Kanzleithemen informieren. So werden beim Vortrag „Matterhorn & Kanzlei-gründung – Wagnis mit Erfolgsgarantie“ überraschende Parallelen zwischen der Besteigung eines Viertausenders und erfolgreichen Kanzlei-Start-ups gezogen. Weitere Vorträge, wie „Fit für die Zukunft mit der IT aus der DATEV-Cloud“, „Digitale Buchführung: Mehrwert für Mandant – Erfolg für Kanzlei“ oder „Mitarbeiter qualifizieren schafft Freiraum. So begegnen Sie dem Fachkräftemangel“ beziehen sich direkt auf die Praxis. Tipps für die tägliche Kanzleiarbeit erarbeiten Sie gemeinsam in Vorträgen, wie „Lohnabrechnung 2014 – sicher, einfach, effizient“, „Der rote Faden – Effizient prüfen mit AP comfort“ und dem Praxisworkshop „Umgedacht – Ihr Schlüssel zum erfolgreichen Einsatz von DATEV Unternehmen online“. Informationen und Anmeldungen unter www.datev.de/cebit.

Solange van Rens

Erste Beirätin



Der langjährige Redaktionsbeirat des DATEV magazins, Prof. Dr. Benno Heussen, hat sich Ende 2013 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Seine Nachfolgerin ist Solange van Rens. Die geborene Niederländerin beendete 1999 ihr Studium der Rechtswissenschaften an der European Law School der Universität Maastricht mit dem Abschluss cum laude. 2004 folgte die Zulassung als deutsche Rechtsanwältin, 2008 als Fachanwältin für Arbeitsrecht und 2009 als Fachanwältin für Erbrecht. Aktuell ist Solange van Rens bei der Kanzlei Binder und Partner in Passau tätig. Als Mitglied einiger Fachverbände, wie zum Beispiel der AG Erbrecht und der AG Kanzleimanagement sowie dem Arbeitskreis der Fachanwälte Arbeitsrecht in Niederbayern e. V., steht sie kontinuierlich im Austausch mit Kollegen zu aktuellen Rechtsthemen. Mit ihren vielseitigen Erfahrungen bereichert Solange van Rens den Redaktionsbeirat des DATEV magazins mit umfangreichem Fachwissen.

Personalien

Wechsel im DATEV-Vorstand

Der Aufsichtsrat der DATEV eG hat am 20. Februar beschlossen, Dr. Peter Krug (55) zum 1. Juli 2014 in den Vorstand zu berufen und ihm die Ressorts Entwicklung und Lösungen für die Wirtschaftsprüfung zu übertragen. Dr. Krug, der bisher den Vertrieb der DATEV verantwortete, übernimmt diese Aufgabe von Wolfgang Stegmann (60), der zum 30. Juni nach 18 Jahren Zugehörigkeit

im DATEV-Vorstand und über 16 Jahren als stellvertretender Vorstandsvorsitzender aus dem Unternehmen ausscheidet. Mit diesem Schritt setzt der Aufsichtsrat die bereits gemeinsam mit dem Vorstand eingeleitete Verjüngung im Vorstandsgremium fort. Diese wurde bereits 2011 begonnen, als Dr. Robert Mayr (48) in den Vorstand aufgenommen wurde.

DATEV-Golfturnier

Golfer an die Startplätze



Am 25. und 26. Juli findet das DATEV-Golfturnier 2014 statt. Ausgetragen wird es auf dem 18-Loch-Meisterschaftsplatz Hilzhofen und auf dem 18-Loch-Championship-Platz am Habsberg, einem Graham Marsh Design Course.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Teilnehmer, die im vergangenen Jahr nicht dabei gewesen sind, können sich ab dem 2. April unter www.datev.de/golfturnier anmelden. Es gilt der Grundsatz: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“ Bitte beachten Sie das Mindestalter von 18 Jahren. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Sie sind für maximal zwei Personen gültig. Unter www.datev.de/golfturnier finden Sie alle Details rund um die Organisation des Turniers. Das elektronische Reservierungssystem informiert per E-Mail

über den aktuellen Anmeldestatus. Teilnehmer des vergangenen Jahres müssen zunächst pausieren, damit andere Interessenten auch zum Zuge kommen. Die Teilnahmesperre bezieht sich sowohl auf den Hauptanmelder als auch auf Begleitpersonen. Falls noch Restplätze zur Verfügung stehen, haben die letztjährigen Teilnehmer die Möglichkeit, sich ab dem 11. April für das Turnier zu registrieren.

Das zentrale DATEV-Golfturnier wird ab 2015 zugunsten der Förderung dezentraler, regionaler Golfturniere des Berufstandes eingestellt. In diesem Zusammenhang soll im letzten Jahr die Spendensumme noch einmal erhöht werden. Aus diesem Grund wird die Teilnahmegebühr angehoben. Sie beträgt pro Golfer 150 Euro und für nicht Golf spielende Gäste 100 Euro.

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Claus Fescl

Chefredakteur: Markus Korherr, Tel. +49 911 319-5253 | Fax +49 911 319-4321 **Redaktionsteam:** Herbert Fritschka, Ulrich Gojowsky, Robert Brütting,

Kerstin Putschke, Martina Mendel | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Erwin Effner (Schongau), Dr. Wieland Horn (München), Dr. Peter Leidel (Regen), Solange

van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Kristina Dalinger, Klaus M. Krag, Max Kummrow, Andreas Schleinkofer, Nadine Schröder, Phil Stauffer |

Medienfabrik Gütersloh GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh **Fotos:** Corbis, DATEV eG, Fotolia.com, Andreas Kühlken **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.

+49 911 319-3887 | Fax +49 911 319-7893 | E-Mail: magazin.anzeigen@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das

DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 54.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des

Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Bloß nichts übersehen

Autor | Werner Schmidgruber

Cyber-Kriminalität

Seit 2007 haben sich die Straftaten, die über das Internet begangen wurden und bekannt geworden sind, verdoppelt, so eine Studie. Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen schaffen es Angreifer immer wieder, auf Unternehmensdaten zuzugreifen. Wie ist das möglich?



Die Zahlen und Warnungen des Bundeskriminalamtes sind ernst zu nehmen. Einer Schätzung des US-amerikanischen Software-Hauses Symantec zufolge, das das Antivirusprogramm Norton vertreibt, entstand 2013 allein in Deutschland ein Gesamtschaden von über drei Milliarden Euro durch Cyber-Kriminalität. Das ist eine enorme Summe. Die Erfahrungen in der Datenschutzberatung zeigen allerdings, dass Unternehmen und Mitarbeiter häufig Internetangriffe durch fehlende Regelungen oder Fehlverhalten begünstigen. Vor allem die Leichtgläubigkeit und Unwissenheit der Mitarbeiter, aber auch falscher Ehrgeiz, ermöglichen Angreifern den Zugang zu wichtigen Informationen über IT-Systeme und damit zu den Unternehmensdaten.

Wie ist das zu verstehen?

Immer wieder erhalten Mitarbeiter E-Mails mit folgendem oder ähnlichem Wortlaut: „Sie haben Ihre Rechnung nicht bezahlt (s. Anlage)“. Anstatt den Absender und den Inhalt genauer unter die Lupe zu nehmen, wird die Anlage geöffnet und der Trojaner installiert.

Auch der Einsatz mobiler Geräte stellt in Verbindung mit unzureichenden Regelungen ein zunehmendes Risiko dar. Alle Arten von Daten werden auf USB-Datenträgern, Smartphones und Notebooks übertra-

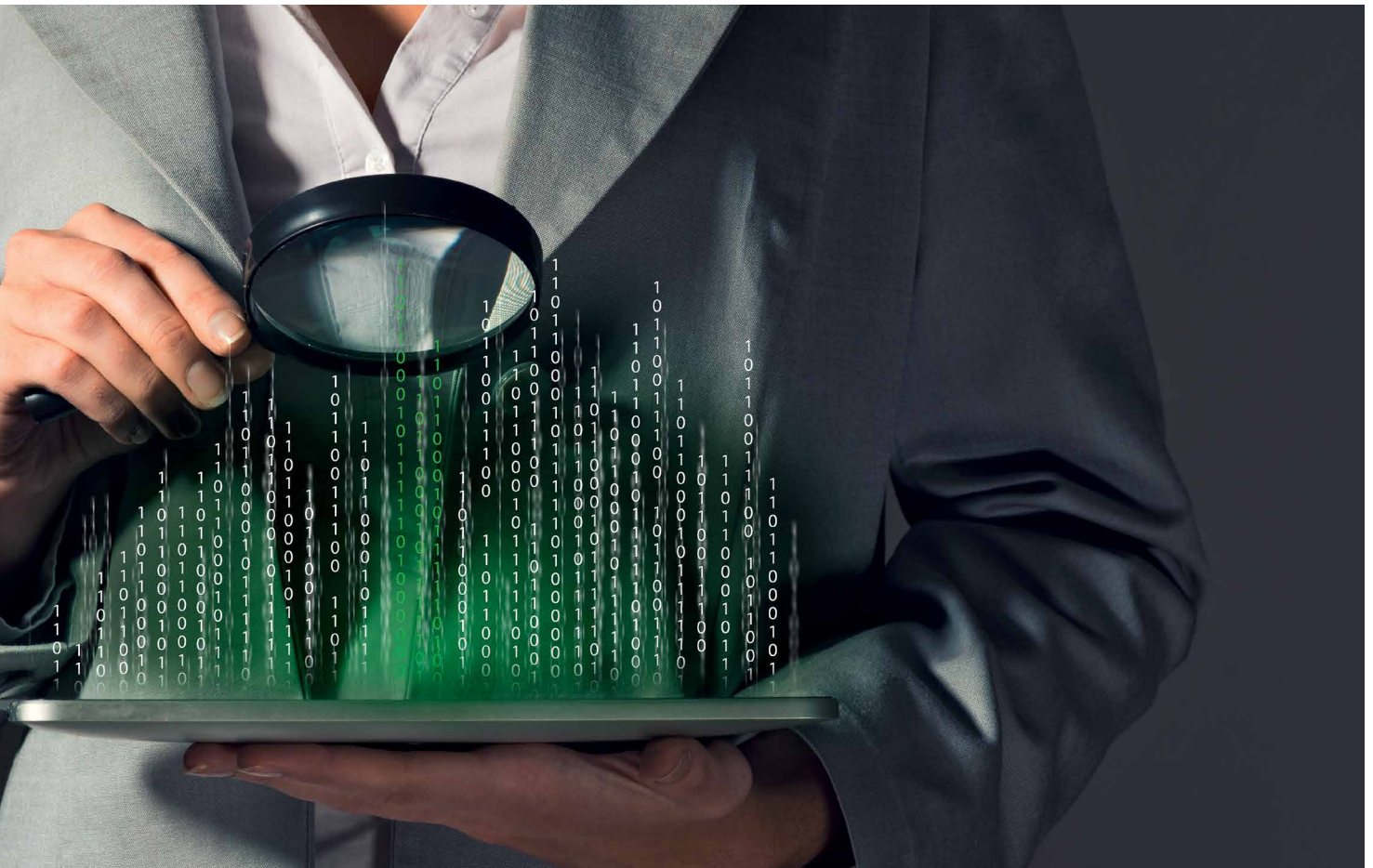
gen oder per E-Mail in die ganze Welt versandt. Hier stellen vor allem die besonders eifrigen und gut meinenden Mitarbeiter ein hohes Sicherheitsrisiko dar, weil der Datenschutz oft hinter den Kundenwünschen rangiert. So wird aus Zeitgründen der Virenschoner abgebrochen, auf eine Verschlüsselung der Daten und Geräte verzichtet oder das mobile Gerät unbeobachtet und ungeschützt liegen gelassen.

Unternehmen und Mitarbeiter begünstigen Angriffe aus dem Netz durch mangelnde Regelungen und Fehlverhalten.

Passwörter als Zugriffsschutz

Für kleine und mittelständische Unternehmen ist die Sicherstellung eines ausreichenden Zugriffsschutzes noch nicht selbstverständlich. Gerade der Umgang mit Passwörtern, dem meist einzigen System- und Datenschutz, ist häufig ungeeignet, die gewünschte Datensicherheit zu gewährleisten. Leider ist es immer noch üblich, Passwörter einfach zu gestalten, an Kollegen weiterzugeben oder in unsicheren Umgebungen zu nutzen. Hier müssen klare Regelungen festgelegt und überwacht, aber auch die Mitarbeiter regelmäßig sensibilisiert werden.

Eine weitere Gefahrenquelle sind die sozialen Netzwerke. Hier erhalten Angreifer häufig interne Informationen über Unternehmen und nutzen das Medium als Angriffsweg. Regelungen zum Umgang mit diesen Plattformen bestehen für viele Mitarbeiter nicht.



Mitarbeiterbindung zählt auch hier

Der tatsächliche Umfang des Datenschutzes im Unternehmen hängt sehr stark vom Engagement des Einzelnen ab. Erschreckend lesen sich in diesem Zusammenhang Studien, die davon ausgehen, dass im Durchschnitt 85 Prozent der Mitarbeiter bereits innerlich gekündigt haben, sprich, denen die Datensicherheit ihres Arbeitgebers schlicht gleichgültig ist. Neben einer schwindenden Produktivität führt die Unzufriedenheit der Mitarbeiter auch zu einem nachlässigen Datenschutz oder zu einer bewussten Umgehung, wenn es ihm beispielsweise darum geht, zu belegen, was alles schief läuft im Unternehmen.

Auch wenn die Medienberichte über die NSA-Vorfälle vielen Unternehmen kleiner und mittelständischer Betriebe häufig Hilflosigkeit und Ohnmacht signalisieren, lohnt es, Maßnahmen zum Schutz der Daten zu treffen, um die Unternehmenswerte zu schützen. Damit Mitarbeiter diesen Anforderungen gerecht werden können, sind verbindliche Regelungen zum Umgang mit Daten zu treffen, die von allen verstanden und umgesetzt werden können. Dazu gehören Leitlinien und Verfahrensanweisungen, beispielsweise zum Umgang mit Smartphones, E-Mails und Social Media. Darüber hinaus sollten Sicherheits- und Notfallmanagementsysteme eingeführt werden. Mitarbeiter sollten regelmäßig geschult und sensibilisiert werden, auch für den Fall, dass es doch einmal zu einer Datenpanne oder einem IT-Notfall kommt. ●

MEHR DAZU

E-Mail-Sicherheit im Mittelstand

Deutschland sicher im Netz e. V. (DsiN) veröffentlichte jüngst den Leitfaden „Verschlüsselung von E-Mails“. Er richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte zur E-Mail-Sicherheit. Damit reagieren die Herausgeber auf den großen Nachholbedarf der KMU. Weniger als die Hälfte sichert derzeit ihre E-Mail-Kommunikation. Diese Lücke bestätigte die DsiN-Studie „IT-Sicherheitslage im Mittelstand 2013“.

Der Leitfaden wurde im Rahmen des Projektes „Freie Berufe als Brückenbauer für IT-Sicherheit“ erstellt, das von der Task Force „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unterstützt wird. Den neuen Leitfaden finden Sie unter www.datev.de/sicherheitsleitfaden

Unter www.dsin-blog.de finden Sie weitere Themen.

Seminare

Besuchen Sie ab Mitte März die Seminarreihe Cybersecurity (Art.-Nr. 73189) mit Referenten der KPMG. Weitere Infos unter www.datev.de/chef-seminare | **Officemanagement und IT**

Kontakt

Tel. +49 911 319-7051

www.datev.de/consulting | **Datenschutz-Beratung**

Suche schlaue Steuerhelfer

Autor | Markus Meister

Personalgewinnung

Gut ausgebildete Fachleute zu finden, stellt Kanzleien vor große Herausforderungen. Denn die Möglichkeiten der Suche sind vielfältiger geworden. Welcher Weg ist der Erfolg versprechendste?



Bei der Personalsuche auf den geeigneten Kandidaten zu treffen, ist nicht ganz einfach angesichts zahlreicher neuer Rekrutierungswege. Anzeigen gehören dabei fast schon der Vergangenheit an. Statt selbst nach Fach- und Führungskräften zu suchen, beauftragen Unternehmen verstärkt Personalberater oder Headhunter oder versuchen es über eine Online-Jobbörse. StepStone ist beispielsweise auf Fach- und Führungskräfte ausgerichtet.

Die Frage, die sich jede Kanzlei im Vorfeld der Mitarbeitersuche jedoch beantworten sollte, lautet: Was erwarte ich? Wie kann ich den richtigen Bewerber finden? Welches Medium ist das passende für meine Kanzlei und über welchen Kanal möchte ich die Bewerber ansprechen?

Einen bislang bekannten und häufig beschrittenen Weg stellt die klassische Stellenanzeige in einem Printmedium dar. Die Anzeige in einer Zeitung oder Zeitschrift unterliegt jedoch hohen Streuverlusten, erreicht nicht immer die gewünschte Zielgruppe und ist zudem mit hohen Kosten verbunden. Sie erzielt in der Regel oft nur eine geringe Resonanz von Bewerbern, die sich darüber hinaus im weiteren Verlauf nicht immer als die passenden Kandidaten herausstellen.

Suche über Headhunter

Nach einer oftmals sehr aufwändigen und erfolglosen Suche in gedruckten Medien sehen viele Kanzleien die alternative Lösung in einem Personalberater oder Headhunter. Gegenüber den Kosten für die Anzeigenschaltung in verschiedenen Medien werden hier die Kosten üblicherweise vom Erfolg abhängig gemacht. In der Regel führt die Vermittlung zum gewünschten Ergebnis, sodass die vakante Stelle zeitnah besetzt werden kann.

Die Kanzleiziele, die benötigte fachliche Qualifikation und soziale Kompetenzen des Bewerbers müssen klar formuliert werden.

Jedoch stellt sich auch bei dieser Form der Personalsuche häufig erst im Nachhinein heraus, ob die Stelle mit dem richtigen Mitarbeiter besetzt wurde. Denn die Personalsuche über einen Headhunter ist immer nur so gut, wie die Kanzlei im Vorfeld das gewünschte Personenprofil beschreibt, welcher Kandidat der geeignete sein könnte. In diesem Zusammenhang wird sich meist auf die rein fachlichen Qualifikationen konzentriert, da diese in Form von Zeugnissen leicht abrufbar und überprüfbar sind. Welche persönlichen und sozialen Voraussetzungen ein Bewerber mitbringen sollte, die sogenannten Soft Skills, werden oft vernachlässigt. Inwieweit die Persönlichkeit des Bewerbers zur Kanzlei, den Mitarbeitern und Führungskräften passt, stellt sich erst im Laufe der Zeit heraus. Scheitert die Integration in die Kanzlei aufgrund der nicht übereinstimmenden sozialen Kompetenzen in den ersten Monaten, beginnt die Suche erneut.

Online-Jobbörsen

Eine weitere oder zusätzliche Möglichkeit, geeignetes Personal zu finden, ist in den zurückliegenden Jahren entstanden: Online-Jobbörsen wie StepStone, Monster oder JobStairs. Diese funktionieren im Prinzip wie eine Stellenanzeige in einer Tageszeitung. Der Bewerber kann über eine Such-

funktion bei der entsprechenden Stellenbörse gezielt nach einem Arbeitgeber, dem Arbeitsort, der Tätigkeit, der Region und vielem mehr suchen. Der Suchende hat damit den Vorteil, schnell und komfortabel die für ihn interessanten Arbeitgeberangebote zu finden.

Internetbasierte Stellenbörsen sind aber auch eine Chance für den Arbeitgeber. So kann die Kanzlei direkt in der Datenbank der Stellenbörse nach Kandidaten suchen. Die Daten der Bewerber werden aus den hinterlegten Lebensläufen generiert und die Kanzlei erhält einen Überblick interessanter Bewerberprofile zur Auswahl.

Eines jedoch ist sicher: Die Suche über Online-Stellenbörsen stellt sowohl Bewerber als auch die Kanzlei vor Herausforderungen und benötigt Fingerspitzengefühl. Denn es gilt über die Suchfunktion der Online-Portale, den richtigen Kandidaten unter vielen zu finden. Dabei ist es unerheblich, ob die Mitarbeitersuche über Personalvermittler, Anzeigen oder Online-Stellenbörsen stattfindet. Sowohl die Zielsetzung der Kanzlei, die benötigte fachliche Qualifikation, die ein Bewerber mitbringen soll, als auch die sozialen Kompetenzen müssen klar formuliert sein, denn nur dann sind beide Parteien vor Enttäuschungen gefeit. ●

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/consulting

Hier können Sie sich über das gesamte Angebot des DATEV-Consulting informieren. Zum Beispiel Personalmanagement: Planen Sie gemeinsam mit DATEV-Consulting Ihre Personalaktivitäten systematisch und definieren die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung.

Schreiben Sie eine E-Mail: consulting@datev.de oder rufen Sie an: Telefon: +49 911 319-7051



Einfach sicher

Autor | Bernd Feuchter

Ein Kommentar

Adobes Verlust von 38 Millionen Kundendaten steht für sich. Die Aussagen zur Qualität der veröffentlichten Passwörter sind jedoch mit Vorsicht zu genießen, denn nur Wichtiges sollte gut gesichert werden.

Gestern habe ich mich noch amüsiert über die Analyse der Passwörter aus dem Adobe-Hack von circa 38 Millionen Accounts – und der unglaublichen „Naivität“ der User (Top 100 der Passwörter). War dann etwas erstaunt über das Statement von Jürgen Schmidt, Chefredakteur von heise Security – und muss diesem heute auch noch Recht geben. Die Qualität von Adressen und Passwörtern muss sich an der Schutzbedürftigkeit orientieren. Warum?

Ganz einfach: Heute bin ich Betroffener! Der zugrunde liegende Sachverhalt: Ich möchte mir in einem Shop lediglich Informationen besorgen. Dies setzt jedoch ein Login mit Benutzername und Passwort voraus. Doch es gibt weitere Beispiele, persönliche Daten abgeben zu müssen, um Informationen zu erhalten: Ich möchte einen Newsletter abonnieren. Eigentlich nichts Besonderes. Also munter ein Thema ausgewählt, das mich interessiert und dann meine E-Mail-Adresse angegeben. So weit, so gut. Allerdings wäre es mit dieser bestechenden Einfachheit zu schön gewesen, an Infos zu kommen. Die zweite Seite öffnet sich, mit den Zwangsfeldern Name, Vorname – dann aber auch Titel, Firmenname, Position, Stellentyp, Abteilung, Branche und Mitarbeiterzahl. Wow! Etwas viel für einen Newsletter, dessen Infos ohnehin allgemein zugänglich sind. Spätestens jetzt wird mir klar, warum als unnötig beziehungsweise der Sache nicht dienlich empfundene Pflichtfelder mit nichtssagenden oder falschen Daten ausgefüllt werden. Und zur neugierigen Fragerei kommt ganz nebenbei hinzu, dass Web-Analyse-Tools ja auch noch mitlaufen. Die Nachfrage nach Wegwerf-Mail-Adressen und Einmalpasswörter ist damit auch nachzuvollziehen.



Bauernfängerei wird quitiert

Einmalpasswörter und Wegwerf-E-Mail-Konten sind also auch als Antworten auf Zwangsregistrierungen zu verstehen. Gut, natürlich ist es legitim, nachzufragen, wer der Nutzer ist, beispielsweise bei Whitepapers, Freeware, Hotelbuchungen, Einkäufen und ähnlichem mehr. Auf der anderen Seite muss ich im Buchladen um die Ecke, im Elektronikmarkt und vielen anderen Offline-Verkaufsstellen auch nicht meinen Personalausweis vorlegen, um einkaufen zu können. So ist es nicht verwunderlich, dass bei Registrierungen und Kontakten für einmalige Vorgänge die Fantasie bemüht wird und die ist dann zu Recht im Eco-Modus und wirft gerne „123456“ und „qwertz“ als Passwort aus.

Damit stehen zumindest Teile der eingegebenen Account-Namen und Passwörter in einem anderen Licht da. Dies wirft allerdings auch ein anderes Licht auf die Berichterstattung zur Qualität der im Internet verwendeten Passwörter.

Pech für die, die immer gute Passwörter verwenden – und dieselben an mehreren Stellen. Die sind nun gezwungen, alle Passwörter zu ändern.

Fazit

Einfachpasswörter haben also ihre Existenzberechtigung. Nur Wichtiges sollte gut gesichert werden. Wären die Passwörter wirklich so einfach, wäre es erschreckend. Ich gehe jedoch davon aus, dass die meisten bei wirklich wichtigen Dingen mehr Sorgfalt bei der Wahl des Account-Namens und des zugehörigen Passwortes walten lassen. ●

Produkte & Services + Tipps + Termine + Erfahrungsberichte + Interviews
Alle tagesaktuellen Meldungen unter www.datev.de/news

Datensicherung online

Verbessertes Tool zeigt die Kosten

Mit Datensicherung online werden Ihre Kanzlei- oder Unternehmensdaten zuverlässig im DATEV-Rechenzentrum gesichert. Welches Datenvolumen dabei im RZ benötigt wird und welche monatlichen Kosten voraussichtlich anfallen, zeigt das überarbeitete Tool DaSo-Kostenrechner.

Nach der Preissenkung vom Herbst 2013 sind die monatlichen Kosten für die Sicherung im Rechenzentrum zum Teil erheblich niedriger als vorher.

Sie finden das Tool DaSo-Kostenrechner unter www.datev.de/dasotool. Es lässt sich ohne Installation sofort ausführen, an einem beliebigen PC in Ihrem Netzwerk.

So gehen Sie vor:

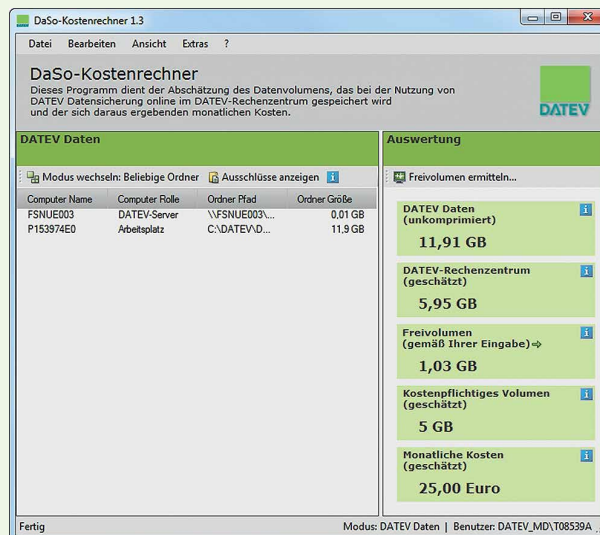
1. Datenvolumen ermitteln

Zunächst findet das Tool die Verzeichnisse für die DATEV-Daten lokal und im Netzwerk und zeigt deren aktuelle Größe an. Bestimmte Verzeichnisse werden dabei automatisch ausgeschlossen, zum Beispiel für die Servicetool-Ergebnisdateien oder das Depot des Installationsmanagers mit den Kopien der DATEV Programm-DVDs. Das verringert den zu sichernden Datenumfang und damit Ihre Kosten. Die gleichen Ausschlüsse würde auch der Einrichtungsassistent beim tatsächlichen Einrichten der Datensicherung berücksichtigen.

Falls Sie neben DATEV-Daten auch weitere Verzeichnisse (zum Beispiel Office-Daten) sichern möchten, können Sie diese im Tool auswählen und dem ermittelten DATEV-Bestand hinzufügen. Auch deren Volumina fließen in die Kostenberechnung ein.

2. Freivolumen ermitteln

Zum einen mindern die oben genannten Ausschlüsse Ihre Sicherungskosten, zum anderen auch das Freivolumen von 50 MB, das Sie für jeden im DATEV-Rechenzentrum archivierten Rechnungswesen-Mandanten erhalten. Geben



Kostenberechnung mit wenigen Klicks

Sie an, für wie viele Mandanten die IT-Service- und Sicherheitspauschale auf Ihrer DATEV-Rechnung ausgewiesen wird.

Den Rest erledigt das Tool automatisch. Es berücksichtigt die Datenkomprimierung (bei Standardeinstellungen) und berechnet das kostenpflichtige Volumen sowie die zu erwartenden monatlichen Kosten auf Basis der im Herbst 2013 gesenkten Preise.

Wachsendes Datenvolumen

Zwar ist das nur eine Momentaufnahme auf Basis Ihres aktuellen Datenbestands, dennoch helfen die ermittelten Werte bei der Kalkulation. Um festzustellen, welche Verzeichnisse am stärksten wachsen, können Sie sich einen Bericht mit den ermittelten Werten ausdrucken und später zum Vergleich das Tool erneut ausführen.

Nicht sicherungsrelevant?

Übrigens: Auch wenn Sie die DATEV Datensicherung online bereits einsetzen, ist das Tool DaSo-Kostenrechner nützlich. Sie können eigene Verzeichnisse, die Sie als nicht mehr sicherungsrelevant einstufen, probeweise ausschließen und so abschätzen, welche Kosteneinsparung damit zu erwarten ist.

MEHR DAZU

Ab März 2014 ist für Anwender von Datensicherung online ein neues Dialogseminar online geplant (**Art.-Nr. 77131**). Es vermittelt unter anderem Tipps zur Kostenkontrolle/-optimierung und zur Sicherheitsüberwachung. Mehr Infos auf www.datev.de/datensicherung-online

Tipps zur Konsolidierung

Für die Programmwahl zählt die Aufgabe

Zur Konsolidierung von Perioden-/Zwischen- und Jahresabschlüssen bietet DATEV zwei Lösungen an: DATEV Konsolidierung und Kanzlei-Rechnungswesen pro. Wann Sie welches Programm am sinnvollsten einsetzen, richtet sich nach der Aufgabe, die zu erledigen ist.

Konten summieren mit Kanzlei-Rechnungswesen

Die Bilanzkonsolidierung mit DATEV Kanzlei-Rechnungswesen pro ist für ein Mandat dann sinnvoll, wenn für alle zusammenführenden Buchführungsbestände folgende Rahmenbedingungen identisch sind:

- gleicher Kontenrahmen (SKR 03 bzw. 04);
- gleiche Kontonummernlänge;
- gleiche Sammelfunktionen bei Debitoren und Kreditoren;
- gleiche Gesellschaftsform und Zuordnungstabelle;
- gleiche Währung.

In diesem Fall werden die Kontenwerte der einzelnen Buchführungsbestände zu einem Summenbestand addiert.

Gruppen- und Konzernabschlüsse mit DATEV Konsolidierung

Sollen für mehrere wirtschaftlich eigenständige Unternehmen – die zum Beispiel einer Unternehmenskette oder einem Konzern angehören – ein gemeinsamer Gruppen- oder Konzernabschluss erstellt werden, wird Kanzlei-Rechnungswesen pro unter Umständen Ihren Anforderungen nicht mehr genügen. In solchen Fällen unterstützt Sie DATEV Abschlussprüfung Konsolidierung/DATEV Konsolidierung.

Die Software erlaubt es, einzelne Buchhaltungsbestände zu einem konsolidierten Abschluss auch dann zusammenzufassen, wenn sich folgende Rahmenbedingungen unterscheiden:

- Datenherkunft (Kanzlei-Rechnungswesen pro, Fremdbuchführungssysteme, Werterfassung);
- Währung;
- Kontenrahmen;
- Gesellschaftsform oder Zuordnungstabelle.

Anwendungsbeispiele:

- Mehrere organisatorisch eigenständige Filialen eines Mandanten sollen regelmäßig zu-

sammengeführt werden, um einen gemeinsamen konsolidierten (Jahres-)Abschluss zu erstellen.

- Banken fordern einen konsolidierten Jahresabschluss zwecks Kreditvergabe.
- Verpflichtender Konzernabschluss nach §§ 290 ff. HGB.

Weitere Leistungen sind:

Unternehmensinterne Verflechtungen eliminieren

Innerhalb des konsolidierten Bestandes können Sie unternehmensinterne wertmäßige Verflechtungen untereinander durch Buchungen und Meldungen eliminieren. Für eine bessere Effizienz lassen sich Meldungen und Buchungen in Folgeperioden übernehmen.

Konsolidierungsübersicht

Die zusammengeführten Unternehmen werden in einer sogenannten Konsolidierungsübersicht gezeigt. Die transparente Darstellung umfasst alle vorgenommenen Verflechtungen sowie Veränderung pro einzeltem Unternehmen mit Entwicklung zum konsolidierten (Jahres-) Abschluss.

Leistungsfähiges Reporting

Das Reporting können Sie wahlweise jährlich, quartals- oder monatsweise erstellen. Die speziellen Dokumentvorlagen dazu enthalten unter anderem:

- Konsolidierte Auswertungen zu Bilanz, GuV – wahlweise mit Blick auf den konsolidierten Abschluss oder auf den Einzelabschluss;
- Eigenkapitalveränderungsrechnung;
- Konsolidierungsübersicht;
- Erläuterungsbericht mit detaillierter Aufstellung der einzelnen Postenwerte des konsolidierten Abschlusses.

Testierte Lösung

Die DATEV-Softwarelösung zur Konsolidierung verfügt über ein Testat, dass sie gemäß

den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) arbeitet. Das Audit wurde von der mit Software- und Systemprüfungen erfahrenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH mit Hauptsitz in Münster durchgeführt, die den Programmen eine uneingeschränkte Softwarebescheinigung ausgestellt hat. Damit haben die Anwender der Software die Sicherheit, ein nachgewiesenermaßen gesetzeskonformes System für die Konsolidierung einzusetzen und können dies über den öffentlich einsehbaren Prüfungsbericht auch jederzeit dokumentieren.

MEHR DAZU

Zum Kennenlernen von DATEV Abschlussprüfung Konsolidierung/DATEV Konsolidierung gibt eine Online-Demo auf www.datev.de/konsolidierung einen ersten Überblick.

Eine kostenlose Produktpräsentation online zeigt in 1,5 Stunden, was die Software leistet und wie Sie bei der Erstellung konsolidierter Jahresabschlüsse unterstützt werden (**Art.-Nr. 73272**).

In einem zweitägigen Workshop in einer DATEV-Niederlassung erlernen Sie am Schulungsrechner den Umgang mit der Software und bearbeiten einen kompletten Musterfall (Datenimport, Eliminieren konzerninterner Verflechtungen, Reporting) (**Art.-Nr. 70893**), www.datev.de/workshop-konsolidierung

Weitere Infos und Anmeldeoption unter Telefon +49 911 319-6144

Fax +49 911 319-7374

E-Mail: apveranstaltungen@service.datev.de

Für Neuanwender gibt es ein spezielles Unterstützungsangebot.

Digitale Datenanalyse

Workshops, Seminare, Infos

Für die Einarbeitung in das Thema und das Programmhandling sind verschiedene Workshops im Angebot.



DATEV ACL™ comfort ist ein Komplettpaket, mit dem Sie Daten jeglichen Formats und jeglicher Größe einlesen und über vordefinierte Prüfungsschritte auf Knopfdruck analysieren können.

Der Einsteigerworkshop „Einstieg in die Analyse von Bar- bzw. Registrierkassendaten mit DATEV ACL comfort“ (Art.-Nr. 70866) gibt einen ersten Einblick in die digitale Datenanalyse. Anhand von GDPdU-Daten aus dem Rechnungswesen und Tageseinnahmen einer Registrierkasse werden die einzelnen Phasen der Datenanalyse besprochen. An einem Schulungsrechner analysieren Sie einen Datenbestand mit vorgefertigten Prüfungsschritten des Programms DATEV ACL comfort. Mehr unter www.datev.de/einstieg-kassendatenanalyse.

Im dreitägigen Workshop „Digitale Datenanalyse – Fach- und Praxiswissen kompakt“ (Art.-Nr. 73059) lernen Sie in praktischen Übungen und Theorieeinheiten. Inhalte sind unter anderem Praxisfälle in DATEV ACL comfort sowie Informationen über die Anforderungen der Betriebsprüfung. Neben Tipps zum praktischen Softwareeinsatz erfahren Sie, wie DATEV Sie bei der Einführung in der Kanzlei und bei Mandanten unterstützt. Mehr unter www.datev.de/seminar-datenanalyse.

Im Aufbauworkshop „Analyse von Bar- bzw. Registrierkassendaten“ (Art.-Nr. 70808) durchlaufen Sie anhand von Kassendaten detailliert die einzelnen Phasen der Datenanalyse. Sie importieren selbstständig Registrierkassendaten und erlernen den Abgleich von Datenbeständen (Finanzbuchhaltung versus Registrierkassen). Sie untersuchen den Datenbestand nach Auffälligkeiten (Kassenminusprüfung, Chi-Quadrat-Anpassungstest, Benford-Analyse) und erarbeiten Lösungen für verschiedene Praxisfälle. Mehr dazu unter www.datev.de/aufbau-kassendatenanalyse.

ACL ist eine Marke der ACL Services Ltd., 1550 Albemni Street, Vancouver, BC, Kanada, 2004.

KUNDENMEINUNG

Jens Beckmann, Steuerberatungsassistent bei der Concordia Revision GmbH, WPG/StBG in Dresden über die Workshops:



„Die beiden Seminare 'Einstieger- und Aufbauworkshop in die Analyse von Bar- bzw. Registrierkassendaten mit DATEV ACL comfort' sind für die

Praxis sehr hilfreich. Nach meiner Rückkehr von den Lehrgängen habe ich gleich geschaut, ob ACL comfort bei uns in der Kanzlei installiert ist und einen Probelauf bei einem unserer Mandanten durchgeführt. Ich werde ACL comfort zukünftig ganz sicher häufiger nutzen. Vielen Dank nochmals für die angenehmen Seminare. Ich fand, alles war super erklärt.“

MEHR DAZU

Weitere Infos und Anmeldeoption unter
Telefon +49 911 319-6144
Fax +49 911 319-7374
E-Mail: apveranstaltungen@service.datev.de

Tipps zum Auftragswesen

Alternativen im Angebot

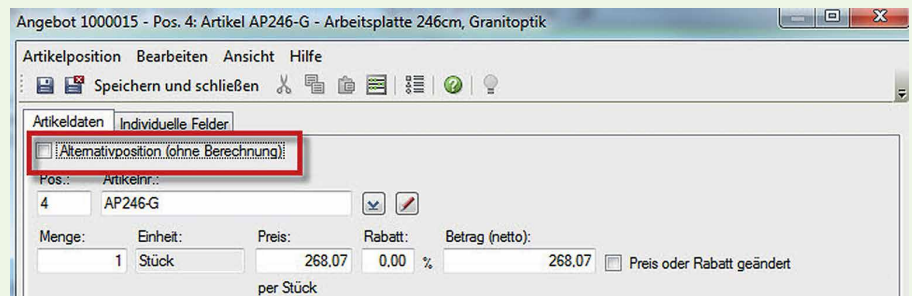
Ihr Mandant erstellt für einen Kunden im Auftragswesen von DATEV Mittelstand pro ein Angebot. Nun möchte er neben dem angefragten Artikel weitere Alternativen zeigen.

Die Lösung:

Er wählt in der Positionstabelle im Belegerfassungsmodus die entsprechenden Artikel aus, die er seinem Kunden als Alternative anbieten möchte.

Die Vorgehensweise:

Er doppelklickt in der Spalte „Text“ auf den Artikel, den er dem Kunden als Alternative anbieten möchte. Es öffnet sich das Dialogfenster zur Bearbeitung der Artikelposition. In der Registerkarte „Artikeldaten“ setzt er einen Haken bei „Alternativposition (ohne Berechnung)“ (Abb.). Um die Änderung für die ausgewählte Position zu übernehmen, klickt er in der Symbolleiste auf „Speichern und Schließen“. Der Alternativartikel wird jetzt in kursiver Schrift angezeigt. Der Einzel- und Mengenpreis werden zwar ausgewiesen, der Betrag wird aber bei der Berechnung der Zwischensumme und



Haken setzen bei „Alternativposten (ohne Berechnung)“

des Endbetrags nicht berücksichtigt. Zwischensumme und Endbetrag berechnen sich nur aus Positionen, die nicht als Alternativpositionen gekennzeichnet sind.

Wenn das Angebot vollständig erfasst ist, klickt der Mandant auf „Drucken und Schließen“. Auf dem Ausdruck des Angebots sind

die als Alternative angebotenen Artikel auf einen Blick an der Überschrift „Alternativ“ zu erkennen. Auch hier werden – bis auf den Artikeltext – alle Angaben kursiv gedruckt.

Auf diese Weise kann Ihr Mandant einfach und schnell einen Artikel in verschiedenen Varianten anbieten.

Neu: Elektronisches Wissen Personalmanagement

Für Personalprofis

Neben dem Produkt Elektronisches Wissen Lohn und Personal, das schwerpunktmäßig bei den Prozessen zur Lohnabrechnung unterstützt, liefert jetzt das neue Elektronische Wissen Personalmanagement Praktikern Know-how zur Recherche und für die Beratung.

Das Elektronische Wissen Personalmanagement ist wichtig für Steuerberater in ihren Funktionen als Berater, Kanzleichef und -manager sowie für die Mitarbeiter der Personalabteilungen mittlerer und großer Unternehmen. Zum Inhalt gehören:

- Praktikerhandbücher/Kommentare zum Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht (Beitragsrecht) vom Dr. Otto Schmidt Verlag mit
- Kommentierungen zu allen wesentlichen Fragestellungen und Gesetzen inklusive Zugang über Stichwort-ABC für das Individual-, als auch das kollektive Arbeitsrecht sowie das Beitragsrecht;

- umfangreiche Praxishilfen wie taktische Hinweise, Beispiele, Checklisten, Prüfschemata, Formulare und Musterverträge, Vorlagen Betriebsvereinbarungen;
- Links zu Entscheidungen und Gesetzen;
- umfangreiche Entscheidungssammlung mit Entscheidungsbesprechungen und „ABC der Rechtsprechung“ (repräsentative Fälle zu bestimmten Themen);
- Fachliteratur;
- Gesetzessammlung zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht;
- branchenunterstützende Details, zum Beispiel Referenzgehälter;
- internationale Lohndaten;

- Programmverbindungen zu DATEV Lohn-Programm;
- Rechner beispielsweise zu Personalkosten und Stundensatz, zu Kurzarbeitergeld;
- Zeugnisgenerator zur qualifizierten, rechtssicheren Erstellung von Zwischen- und qualifizierten Endzeugnissen.

BESTELLEN

Elektronisches Wissen Personalmanagement (**Art.-Nr. 65632**) im www.datev.de/shop

Mandanten-Fernbetreuung

Nutzung bleibt kostenlos

Bisher wurde eine kostenfreie Nutzung bis Ende 2013 kommuniziert. Nun wurde entschieden, das Produkt generell kostenlos anzubieten.

Seit 8. November 2013 steht unter www.datev.de/mfb eine neue Version der Mandanten-Fernbetreuung zum Download bereit. Sie verfügt über eine moderne Oberfläche und ist lauffähig auf Windows 8-/Windows 8.1-/Windows Server 2012-/R2-Systemen.

Ältere Versionen löschen

Wenn Sie bislang das Berater-Modul oder das Kunden-Modul nicht direkt von dieser Seite, sondern über bereits heruntergeladene und gespeicherte Dateien gestartet haben, löschen Sie diese Dateien bitte und rufen Sie die DATEV-Mandanten-Fernbetreuung auf www.datev.de/mfb auf.

Denn mit Dateien älterer Versionen können Sie über unsere Verbindungsserver keine Verbindung mehr aufbauen. Wir empfehlen, die Mandanten-Fernbetreuung immer direkt über den DATEV-Link zu starten. So ist gewährleistet, dass Sie stets die aktuelle Version einsetzen.

Fachbuch

Effiziente Anwaltsorganisation

Das Fachbuch für Kanzleihinhaber, angestellte Rechtsanwälte, Bürovorsteher, Fachkräfte und Auszubildende erleichtert den Einstieg in die oft ungeliebte Kanzleiorganisation. Denn ein gut strukturierter Alltag trägt viel zum Erfolg einer Anwaltskanzlei bei. Gerade in den Arbeitsabläufen und der Organisation steckt meist viel Potenzial zur Effizienzsteigerung. Das Handbuch nennt für jede Tätigkeit in der Kanzlei einen idealen Ablauf, zerlegt die Arbeiten in Einzelprozesse, analysiert, optimiert und dokumentiert sie in einer Übersicht. Es verdeutlicht, wie Arbeitsabläufe in der Kanzlei effektiv und kostenoptimiert definiert und umgesetzt werden. Die detaillierten Prozessbeschreibungen auf der beiliegenden CD geben eine praktische Hilfestellung.

Top-Features:

- detaillierte Prozessbeschreibungen,
- Muster-Verfahrensweisungen für Arbeitsabläufe,
- kanzleiinternes Qualitätsmanagement.

BESTELLEN

„Effiziente Anwaltsorganisation – Ablaufsicherheit durch optimierte Kanzleiprozesse“ (ISBN 978-3-944731-00-1), Bestellung über teletex oder im Buchhandel.

Seminar

Jahresabschluss einer GmbH 2013

Dieses Seminar informiert Sie über fachliche und gesetzliche Neuerungen, die für die Erstellung der Jahresabschlüsse Ihrer Mandanten relevant sind.



Ein Referententeam erläutert alles Wissenswerte für die Jahresabschlusserstellung 2013. Ausgehend von der Finanzbuchführung über die Handels- und Steuerbilanz bis zur Steuerberechnung werden an einem Musterfall gesetzliche und fachliche Neuerungen vermittelt sowie regelmäßig wiederkehrende Buchungssachverhalte bearbeitet.

Im Fokus stehen

- die E-Bilanz,
- Erfahrungen bei der Umsetzung des MicroBilG,
- Änderungen durch die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinie sowie
- Tipps zu regelmäßig wiederkehrenden Abschlussachverhalten.

Gezeigt wird auch die Umsetzung in den DATEV-Programmen (ca. 90 Minuten), damit Sie das Gelernte in der Praxis effizient anwenden können.

MEHR DAZU

Online buchen im www.datev.de/shop oder auf www.datev.de/jahresabschluss-gmbh

- als Präsenzseminar inklusive ausführlicher Unterlagen und Checklisten, 1 Tag, 9:00 – 17:00, (**Art.-Nr. 70373**)
- als Dialogseminar online (Fachinformationen ohne Umsetzung in der DATEV-Software), dozentengeführtes Seminar live an Ihrem PC im Internet, ca. 2 Stunden, (**Art.-Nr. 76072**)



Alle Hände voll zu tun

Autor | Herbert Fritschka

Carsten Lichtlein – Steuerfachangestellter und Spitzensportler

Nicht jeder Profisportler denkt daran, was nach dem Karriereende kommt. Nicht so der Torhüter der Weltmeistemannschaft von 2007 im Handball.

Vom Profisport kann man selten über die Karriere hinaus leben. Es gibt Ausnahmen, aber Handballer gehören in der Regel nicht dazu. Selbst wenn sie es während ihrer aktiven Zeit weit gebracht haben und Europameister, ja sogar Weltmeister geworden sind. Carsten Lichtlein ist Handballprofi und sein bislang größter Erfolg war der Gewinn der Weltmeisterschaft mit der Nationalmannschaft 2007 im eigenen Land. Für ein Leben nach dem Handball hat er frühzeitig vorgesorgt: Er ist Steuerfachangestellter.

Die Handballgene wurden ihm in die Wiege gelegt, sein Vater war auch schon Profihandballer und Deutscher Meister. Carsten Lichtlein war es aber auch immer wichtig, ein zweites Standbein zu haben. Deshalb hat er parallel zu seiner sportlichen Karriere eine berufliche Ausbildung gemacht. „In Großwallstadt“, sagt er, „gab es zwei Möglichkeiten: entweder Bankkaufmann oder Steuerfachangestellter.“ Er hat sich für das Letztere entschieden: einen Beruf mit Perspektive, der ihm weitere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Da sich das Steuerrecht rasant



entwickelt, ist es schwierig, den Anschluss nicht zu verpassen. Zum Glück hatte er immer Arbeitgeber gefunden, die ihm geholfen haben, den Spagat zwischen sportlicher und beruflicher Laufbahn zu bewältigen. So erging es ihm auch bei seinem letzten Wechsel nach Gummersbach. In der Kanzlei Häner hat er einen Partner gefunden, der es ihm ermöglichte, neben seinem Handballsport seinen Beruf auszuüben. „Als wir von seinem Wechsel nach Gummersbach gehört haben, haben wir ihm gleich ein Angebot unterbreitet“, sagt Steuerberater Martin Häner. „Weil wir sehr genau wissen, wie schnell sich unser Beruf verändert und wir ihm helfen möchten, im Beruf zu bleiben.“

Das Trainingspensum lässt keine Vollzeitbeschäftigung in der Kanzlei zu, aber zwischen den Trainingseinheiten kommt Carsten Lichtlein in die Kanzlei, um seine Fälle zu bearbeiten. Aufgrund der notwendigen zeitlichen Flexibilität sind es Arbeiten, die nicht unter einem Termindruck stehen. Martin Häner findet das beachtlich: „Wir haben den größten Respekt nicht nur vor seinen sportlichen Leistungen, sondern auch, dass er sich die Zeit nimmt und den Willen hat, hier in der Kanzlei zu arbeiten. Wir bewundern seine Selbstdisziplin.“ Für Carsten Lichtlein ist es der Ausgleich zum Handball. Er hilft ihm, den Kopf frei zu bekommen, vor allem wenn ein Spiel schlecht lief oder wenn der Druck, gewinnen zu müssen, zu stark das Denken beherrscht. Zum anderen ist der Beruf Existenzsicherung. „Es kann jederzeit passieren, dass durch Verletzung oder äußere Einflüsse die Karriere sehr schnell endet.“ Insofern findet er es wichtig, dass sich seine jungen Mannschaftskollegen Gedanken machen, was danach kommt. Diesen Weitblick vermisst er oft bei ihnen. Auf dem Spielfeld ist er sehr impulsiv und voller Leidenschaft, feuert die Mannschaft an und füllt seine Rolle als Führungsspieler mit

seiner ganzen Erfahrung aus. Seit seinem Debüt in der Nationalmannschaft 2001 hat er 180 Spiele für Deutschland bestritten. Höhepunkt war für ihn bislang der Gewinn der Weltmeisterschaft 2007. „Die Aufmerksamkeit war überwältigend, ob in den Medien oder bei den Menschen. Das war schon ein bewegender Moment.“ Aber ein Ziel hat er doch noch: Das sind die Olympischen Spiele in Brasilien 2016. Sie sind sein großer Traum. Und die Kanzlei steht hinter ihm: „Vielleicht verbinden wir das mit einem Betriebsausflug“, sinniert Mario Krause, Partner in der Kanzlei.

Es ist wichtig, dass sich junge Leute Gedanken machen, was nach der Profikarriere kommt.

Gibt es etwas, was Handball mit der Arbeit in der Steuerberatungskanzlei verbindet? „Hier wie da ist Teamgeist gefragt“, meint Carsten Lichtlein. „Und natürlich Teamfähigkeit.“ Martin Häner ergänzt: „Carsten ist ein Teamplayer. Er hat aber auch seinen eigenen Charakter. Und er kann die anderen mitreißen.“ Trotz seiner Erfolge ist Carsten Lichtlein bodenständig geblieben und in der Mannschaft wie in der Kanzlei Sympathieträger,

der es als Ehre empfindet, wenn er für die Nationalmannschaft nominiert wird. Der aber auch begeistert von seinem Beruf spricht. Attraktiv an diesem Beruf findet er die Zukunftsfähigkeit: „Das Steuerwesen wird nicht aussterben. Viele Jugendliche können sich unter Steuerfachangestellter wenig vorstellen. Sie wissen gar nicht, wie interessant und abwechslungsreich die Praxis ist. Man muss versuchen, ihnen den Beruf schmackhaft zu machen.“ In dem Punkt ist er mit den Kanzleichefs einer Meinung, dass es notwendig ist, die Vorzüge des Berufs stärker in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Auf seine eigene Zukunft angesprochen, ob er daran denke, die Steuerberaterprüfung zu machen, winkt er ab. „Im Moment ist nicht daran zu denken. Was danach passiert, muss man abwarten.“ ●

**Als Wirtschaftsprüfer
erkenne ich die
Besonderheiten jedes
Unternehmens.
Meine Software auch.**

Als Wirtschaftsprüfer stellen Sie sich auf unterschiedlichste Unternehmen ein. Wie Abschlussprüfung comfort: Mit ihrer skalierbaren Prüfungsabwicklung passt sich die Software perfekt an jedes Unternehmen an. Für effiziente und sichere Ergebnisse. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

www.datev.de/skaliert-pruefen



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

**Jetzt
wechseln –
sofort skaliert
prüfen!**